

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 17/5712 –

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung
von Unternehmen**

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Christine Scheel, Ingrid Hönlinger, Fritz Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/2008 –

**Insolvenzrechtsreform unverzüglich vorlegen – Außergerichtliche Sanierungs-
verfahren stärken – Insolvenzplanverfahren attraktiver gestalten**

A. Problem

Zu Buchstabe a

Weil das geltende Recht der frühzeitigen Sanierung insolvenzbedrohter Unternehmen zahlreiche Hindernisse in den Weg legt, wird der Insolvenzantrag in der Regel erst gestellt, wenn das Vermögen restlos aufgezehrt ist und keine Sanierungschancen mehr bestehen. Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist vor diesem Hintergrund die Erleichterung der Sanierung von Unternehmen durch einen stärkeren Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters, durch Ausbau und Straffung des Insolvenzplanverfahrens, durch die Vereinfachung des Zugangs zur Eigenverwaltung und durch eine größere Konzentration der Zuständigkeit der Insolvenzgerichte. Mit der Verbesserung der Sanierungschancen wird zugleich zum Erhalt von Arbeitsplätzen beigetragen.

Weiterhin wird das Recht der Insolvenzstatistik neu geordnet, damit in Zukunft belastbare Angaben über die finanziellen Ergebnisse und den Ausgang von Insolvenzverfahren vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller führen aus, das gegenwärtige Insolvenzrecht verhindere, dass grundsätzlich lebensfähige Unternehmen noch rechtzeitig vor der Stigmatisierung durch ein eröffnetes Insolvenzverfahren saniert würden. Ziel einer Insolvenzrechtsreform müssten deshalb die frühzeitige Rettung und Restrukturierung von Unternehmen sein, damit sie erst gar nicht insolvent würden. Außergerichtliche Sanierungsverfahren müssten frühzeitig beginnen können, weswegen ein

geeigneter rechtlicher Rahmen angestrebt werden müsse. Das Insolvenzplanverfahren müsse attraktiver gestaltet werden, damit es häufiger zur Anwendung komme. Für einen überschaubaren Zeitraum sei ein Gläubigerschutzverfahren in Eigenverwaltung einzuführen, um einen Sanierungsplan für das Unternehmen vor Eröffnung einer Insolvenz ausarbeiten zu können. Die Gewährung von Gläubigerschutz solle von der Zustimmung der Mehrheit der Gläubiger abhängig gemacht werden. Weiterhin müssten Fragen der Haftung bei möglichen Amtspflichtverletzungen von Richtern und Rechtspflegern geklärt werden. Auch sei es notwendig, die Gerichtszuständigkeiten für Insolvenzen zu konzentrieren, um die Fachkenntnisse von Richtern und Rechtspflegern für die Durchführung und Beaufsichtigung von Insolvenzplanverfahren gegenüber den Insolvenzverwaltern zu verbessern. Die Rechte der Gläubiger im Insolvenzverfahren seien zu stärken. Fragen der Haftung von Insolvenzverwaltern müssten geklärt und ihre Managementkompetenzen erhöht werden. Die Sanierung von Unternehmen solle zudem steuerlich flankiert werden, weil Gläubiger auf Forderungen verzichteten und hierdurch erzeugte Sanierungsgewinne mit auf normalem Weg erwirtschafteten Gewinnen nicht zu vergleichen seien, da erst der Schuldenerlass die Unternehmensfortführung sichere und ermögliche, dass Arbeitsplätze gerettet werden könnten.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Unter anderem spricht sich der Rechtsausschuss für folgende Änderungen aus:

- Die im Gesetzentwurf vorgesehene stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte wird gestrichen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip soll es weiterhin den Ländern überlassen bleiben, in welchem Maße sie die von der Insolvenzordnung grundsätzlich vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte auf das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts umsetzen.
- Auf Anregung des Bundesrates und unter Berücksichtigung entsprechender Kritik aus der Praxis werden die Schwellenwerte des § 22a InsO-E (InsO-E = Insolvenzordnung), bei deren Vorliegen die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses grundsätzlich verpflichtend ist, in Anlehnung an die in § 267 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Handelsgesetzbuchs aufgeführten Werte erhöht.
- Die mit § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 InsO-E vorgesehene Regelung, wonach ein Interessenkonflikt auch bei dem mit der Erstellung eines Insolvenzplans für den Schuldner und die Gläubiger vorbefassten Insolvenzverwalter nicht notwendig besteht, wird aufgrund von in der Fachöffentlichkeit und in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses geäußelter Kritik gestrichen, um bereits den Anschein einer Parteilichkeit des Insolvenzverwalters zu vermeiden.
- Wegen der Befürchtung, die generelle Eilbedürftigkeit in Insolvenzverfahren könne als Vorwand verwendet werden, um bei der Verwalterbestellung regelmäßig von einer Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses abzusehen, hat der Ausschuss beschlossen, die in § 57 InsO vorgesehene Befugnis der Gläubigerversammlung, einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen, in § 56a Absatz 3 InsO-E in modifizierter Form auf den vorläufigen Gläubigerausschuss zu übertragen.
- Mit Blick auf fortbestehenden Klärungsbedarf in Bezug auf die Nachteilsausgleichsregelung in § 104a Absatz 3 Satz 4 InsO-E empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift des § 104a InsO-E insgesamt aus dem Entwurf zu streichen, um sie gegebenenfalls nach Klärung der verbliebenen Fragen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

- Vor dem Hintergrund von in Rechtsprechung und Literatur bestehenden unterschiedlichen Ansichten zu der Frage, ob auch „verfahrensleitende“ bzw. „verfahrensbegleitende“ (Teil-)Insolvenzpläne zulässig sind, die das Regelinsolvenzverfahren lediglich in Verfahrensfragen ergänzen, aber nicht ersetzen, wird durch eine Änderung von § 217 Satz 1 InsO nunmehr klargestellt, dass Teilpläne durch die Beteiligten im Interesse der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung grundsätzlich zulässig sind.
- Die Vorschriften über den Insolvenzplan werden in § 221 InsO-E um ein Nachbesserungsrecht für den Insolvenzverwalter ergänzt, um in Abstimmung mit dem Gericht etwaige offensichtliche Fehler im Plan korrigieren zu können, ohne zuvor eine Gläubigerversammlung einberufen zu müssen.
- Nach dem Vorbild des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens (§ 246a des Aktiengesetzes), in dessen Rahmen ausgesprochen werden kann, dass angefochtene Beschlüsse ungeachtet der Anhängigkeit von Anfechtungsklagen in das Handelsregister eingetragen und damit vollzogen werden können, wird in § 253 Absatz 4 InsO-E die Beschwerdemöglichkeit gegen einen Insolvenzplan eingeschränkt.
- Auf Antrag des eigenverwaltenden Schuldners in einem Verfahren nach § 270b InsO-E soll das Gericht verpflichtet sein, ihn mit der Befugnis auszustatten, Masseverbindlichkeiten zu begründen. Da beim Schuldner noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist es nach Einschätzung des Ausschusses gerechtfertigt, den Beteiligten einen weiten Rechtsrahmen zu eröffnen, um die Verfügungsbefugnis so auszugestalten, wie sie im Interesse einer möglichst optimalen Sanierung am sinnvollsten ist.
- Um einen ausreichenden Vorlauf für die Umsetzung des neuen Insolvenzstatistikgesetzes zu gewährleisten, sollen die Änderungen ein Jahr später als ursprünglich geplant, mithin am 1. Januar 2013, in Kraft treten.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/5712 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Annahme einer Entschließung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/2008 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder Annahme in unveränderter Fassung;
Ablehnung der Entschließung.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/5712 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Mit dem Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen wird in einigen Bereichen des Insolvenzrechts Neuland beschritten. Dies gilt etwa für eine Stärkung des Gläubigereinflusses bei der Auswahl des Insolvenzverwalters oder bei der Zulassung von Eingriffen in Gesellschafterrechte im Insolvenzplanverfahren. Die Beschlüsse des Deutschen Bundestages über diese Rechtsänderungen müssen notwendig auf einer noch ungesicherten Tatsachengrundlage erfolgen.

Mit § 56a der Insolvenzordnung (InsO) wird dem neu geschaffenen Gremium des vorläufigen Gläubigerausschusses Gelegenheit gegeben, sich zu dem Anforderungsprofil des Verwalters und zur Person des Verwalters zu äußern. Trifft der Ausschuss ein einstimmiges Votum zur Person des Insolvenzverwalters, so darf das Insolvenzgericht hiervon nur abweichen, wenn der Vorgeschlagene für die Übernahme des Amtes ungeeignet ist. Eine solche Bindung des Insolvenzgerichts darf nicht dazu führen, dass in Einzelfällen Verwalter bestellt werden, denen nicht die für ihr Amt unerlässliche Unabhängigkeit zukommt. Andernfalls würde nicht nur das Amt des Insolvenzverwalters beschädigt, sondern insgesamt das Vertrauen in die sachgemäÙe Durchführung von Insolvenzverfahren erschüttert werden.

Im Rahmen der Reform des Insolvenzplanverfahrens wurde in Übereinstimmung mit einer seit langem erhobenen Forderung auch die Möglichkeit vorgesehen, über einen Insolvenzplan in die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen einzugreifen. Insofern wird auch die Möglichkeit eröffnet, Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umzuwandeln. Ein solcher Debt-Equity-Swap ist grundsätzlich ein nützlichendes Hilfsmittel zur Förderung der Sanierung Not leidender Unternehmen. Für die hiervon Gebrauch machenden Gläubiger hat eine solche Umwandlung ihrer Forderungen den Vorteil, dass sie an den künftigen Erträgen des sanierten Unternehmens beteiligt sind und über dessen künftige Aktivitäten mitbestimmen können. Teilweise wird jedoch auch die Befürchtung geäußert, Hedgefonds oder vergleichbare Akteure könnten gezielt Forderungen aufkaufen, um so die Herrschaft über das Schuldnerunternehmen zu erlangen mit dem Ziel, nicht gerechtfertigte Sondervorteile für sich zu erreichen, auch um den Preis einer erneuten Existenzgefährdung des Unternehmens. Dies würde letztlich auch zulasten der im Schuldnerunternehmen tätigen Arbeitnehmer gehen.

Die Eigenverwaltung, die bei der Abwicklung von Insolvenzverfahren bisher eine völlig untergeordnete Rolle spielt, soll durch das Gesetz gestärkt werden. Diesem Ziel dient auch § 270b InsO, der einen Anreiz zur frühzeitigen Sanierung bietet, indem er den Schuldner, bei denen lediglich drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt, die Möglichkeit eröffnet, unter der Sicherheit eines „Schutzschirms“ in Eigenverwaltung einen Sanierungsplan zu erarbeiten. Mit der Einführung dieses Verfahrens ist auch die Hoffnung verbunden, zumindest einen Teil der Sanierungsfälle abzudecken, die in anderen Staaten mit vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahren bewältigt werden. Für die Akzeptanz des Insolvenzverfahrens und für die Schaffung ei-

ner besseren „Insolvenzkultur“ in Deutschland ist es von erheblicher Bedeutung, dass dieses angestrebte Ziel mit dem Verfahren auch erreicht wird.

Die Stärkung des Insolvenzplanverfahrens und die neue Möglichkeit, über Insolvenzpläne in die Rechtsstellung von Gesellschaftern eingreifen zu können, lässt es ratsam erscheinen, das Insolvenzplanverfahren in Gänze auf den Richter zu übertragen. Insgesamt steht damit die Frage auf dem Prüfstand, ob die bisherige Aufteilung der Zuständigkeiten, wie sie in § 18 des Rechtspflegergesetzes ausgestaltet ist, noch eine zeitgemäße Regelung darstellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

Die Erfahrungen mit der Anwendung des Gesetzes sind nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten gem. Artikel 10 Satz 3 zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag ist auf dieser Grundlage unverzüglich Bericht zu erstatten. Im Rahmen der Evaluierung und des Berichts sind die folgenden Sachverhalte zu prüfen und zu erläutern:

In welchem Umfang hat sich der stärkere Einfluss der Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters auf dessen Unabhängigkeit ausgewirkt? Ist es im nennenswerten Umfang vorgekommen, dass im Interesse einzelner Gläubiger Verwalter bestellt wurden, an deren Unabhängigkeit erhebliche Zweifel bestanden haben?

Wurde von der Möglichkeit, über einen Insolvenzplan in die Rechtsstellung von Gesellschaftern einzugreifen, Gebrauch gemacht und wie hat sich dies auf die Schuldnerunternehmen ausgewirkt? In welchem Umfang wurden Forderungen in Eigenkapital umgewandelt, und hat dieser Debt-Equity-Swap im nennenswerten Umfang grob egoistische Strategien ermöglicht, die sich letztlich zum Nachteil der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer ausgewirkt haben?

Wird das neu geschaffene „Schutzschirmverfahren“ des § 270b InsO den Erwartungen gerecht und hat es insbesondere zu einer frühzeitigen Antragstellung und zu einer Stärkung der Eigenverwaltung geführt? Wird trotz § 270b InsO noch ein Bedürfnis für ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren gesehen?

Ist die Aufgabenverteilung zwischen Richter und Rechtspfleger angemessen oder sollte im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung die funktionelle Zuständigkeit neu austariert werden?“

b) den Antrag auf Drucksache 17/2008 abzulehnen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder
(Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Ingrid Hönliger
Berichterstatlerin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

– Drucksache 17/5712 –

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren durch Rechtsverordnung ein anderes Amtsgericht zum Insolvenzgericht für den Landgerichtsbezirk zu bestimmen und die Zuständigkeit eines Insolvenzgerichts über den Landgerichtsbezirk hinaus zu erstrecken.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dem Antrag des Schuldners ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, sind in dem Verzeichnis besonders kenntlich zu machen

1. die höchsten Forderungen,
2. die höchsten gesicherten Forderungen,
3. die Forderungen der Finanzverwaltung,
4. die Forderungen der Sozialversicherungsträger sowie
5. die Forderungen aus betrieblicher Altersversorgung.

Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen.“

Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Insolvenzordnung

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. entfällt

1. Dem § 6 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die sofortige Beschwerde ist bei dem Insolvenzgericht einzulegen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Dem Antrag des Schuldners ist ein Verzeichnis der Gläubiger und ihrer Forderungen beizufügen. Wenn der Schuldner einen Geschäftsbetrieb hat, der nicht eingestellt ist, **sollen** in dem Verzeichnis besonders kenntlich **gemacht werden**

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Der Schuldner hat in diesem Fall auch Angaben zur Bilanzsumme, zu den Umsatzerlösen und zur durchschnittlichen Zahl der Arbeitnehmer des vorangegangenen Geschäftsjahres zu machen. **Die Angaben nach Satz 4 sind verpflichtend, wenn**

1. der Schuldner Eigenverwaltung beantragt,

Entwurf

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
 „Für Verfahren, die von den Gerichten maschinell bearbeitet, und für solche, die nicht maschinell bearbeitet werden, können unterschiedliche Formulare eingeführt werden.“
3. § 15a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Insolvenzantrag“ durch das Wort „Eröffnungsantrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „kein“ die Wörter „persönlich haftender“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Insolvenzantrag“ durch das Wort „Eröffnungsantrag“ ersetzt.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „§ 21
 Anordnung vorläufiger Maßnahmen“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, für den § 67 Absatz 2 und 3 und die §§ 69 bis 73 entsprechend gelten;“.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „§ 104a gilt entsprechend.“
5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 „§ 22a
 Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 (1) Das Insolvenzgericht hat einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Absatz 2 Nummer 1a einzusetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:
1. mindestens 2 000 000 Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs;
 2. mindestens 2 000 000 Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. **der Schuldner die Merkmale des § 22a Absatz 1 erfüllt oder**
3. **die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wurde.**
- Dem Verzeichnis nach Satz 3 und den Angaben nach den Sätzen 4 und 5 ist die Erklärung beizufügen, dass die enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind.“**
- b) unverändert
3. unverändert
4. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) unverändert
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) **In Satz 1 Nummer 1 wird nach der Angabe „56“ die Angabe „, 56a“ eingefügt.**
- bb) Nach Satz 1 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 „1a. einen vorläufigen Gläubigerausschuss einsetzen, für den § 67 Absatz 2 und die §§ 69 bis 73 entsprechend gelten; **zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses können auch Personen bestellt werden, die erst mit Eröffnung des Verfahrens Gläubiger werden;**“.
- bb) entfällt**
5. Nach § 22 wird folgender § 22a eingefügt:
 „§ 22a
 Bestellung eines vorläufigen Gläubigerausschusses
 (1) Das Insolvenzgericht hat einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Absatz 2 Nummer 1a einzusetzen, wenn der Schuldner im vorangegangenen Geschäftsjahr mindestens zwei der drei nachstehenden Merkmale erfüllt hat:
1. mindestens **4 840 000** Euro Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags im Sinne des § 268 Absatz 3 des Handelsgesetzbuchs;
 2. mindestens **9 680 000** Euro Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag;

Entwurf

3. im Jahresdurchschnitt mindestens *zehn* Arbeitnehmer.

(2) *Absatz 1* ist nicht *anzuwenden*, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig ist oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

(3) Auf Aufforderung des Gerichts hat der Schuldner Personen zu benennen, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen.“

6. Dem § 26 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Zur Leistung eines Vorschusses nach Absatz 1 Satz 2 ist jede Person verpflichtet, die entgegen den Vorschriften des Insolvenz- oder Gesellschaftsrechts pflichtwidrig und schuldhaft keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat. Ist streitig, ob die Person pflichtwidrig und schuldhaft gehandelt hat, so trifft sie die Beweislast. Die Zahlung des Vorschusses kann der vorläufige Insolvenzverwalter sowie jede Person verlangen, die einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner hat.“

7. § 27 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Gründe, aus denen das Gericht von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters abgewichen ist; dabei ist der Name der vorgeschlagenen Person nicht zu nennen.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. im Jahresdurchschnitt mindestens **fünfzig** Arbeitnehmer.

(2) Das Gericht soll auf Antrag des Schuldners, des vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines Gläubigers einen vorläufigen Gläubigerausschuss nach § 21 Absatz 2 Nummer 1a einsetzen, wenn Personen benannt werden, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und dem Antrag Einverständniserklärungen der benannten Personen beigelegt werden.

(3) Ein vorläufiger Gläubigerausschuss ist nicht einzusetzen, wenn der Geschäftsbetrieb des Schuldners eingestellt ist, die Einsetzung des vorläufigen Gläubigerausschusses im Hinblick auf die zu erwartende Insolvenzmasse unverhältnismäßig ist oder die mit der Einsetzung verbundene Verzögerung zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

(4) Auf Aufforderung des Gerichts hat der Schuldner oder der vorläufige Insolvenzverwalter Personen zu benennen, die als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen.“

6. **unverändert**

7. **Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:**

„§ 26a

Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters

(1) Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, setzt das Insolvenzgericht die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters gegen den Schuldner durch Beschluss fest. Der Beschluss ist dem vorläufigen Verwalter und dem Schuldner besonders zuzustellen.

(2) Gegen den Beschluss steht dem vorläufigen Verwalter und dem Schuldner die sofortige Beschwerde zu. § 567 Absatz 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.“

8. **unverändert**

Entwurf

8. § 56 wird *wie folgt* geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person

1. vom Schuldner oder von einem Gläubiger vorgeschlagen worden ist,
2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat oder
3. *unter Einbindung von Schuldner und Gläubigern einen Insolvenzplan erstellt hat.*“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

(3) Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Dem § 56 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

a) entfällt

„Die erforderliche Unabhängigkeit wird nicht schon dadurch ausgeschlossen, dass die Person

1. unverändert
2. den Schuldner vor dem Eröffnungsantrag in allgemeiner Form über den Ablauf eines Insolvenzverfahrens und dessen Folgen beraten hat.“

3. entfällt

b) entfällt

c) entfällt

10. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Gläubigerbeteiligung bei der Verwalterbestellung

(1) Vor der Bestellung des Verwalters ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zu geben, sich zu den Anforderungen, die an den Verwalter zu stellen sind, und zur Person des Verwalters zu äußern, soweit dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners führt.

(2) Das Gericht darf von einem einstimmigen Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses zur Person des Verwalters nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist. Das Gericht hat bei der Auswahl des Verwalters die vom vorläufigen Gläubigerausschuss beschlossenen Anforderungen an die Person des Verwalters zugrunde zu legen.

(3) Hat das Gericht mit Rücksicht auf eine nachteilige Veränderung der Vermögenslage des Schuldners von einer Anhörung nach Absatz 1 abgesehen, so kann der vorläufige Gläubigerausschuss in seiner ersten Sitzung einstimmig eine andere Person als die bestellte zum Insolvenzverwalter wählen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

9. Dem § 66 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Der Insolvenzplan kann eine abweichende Regelung treffen.“
10. In § 67 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angehören“ die Wörter „, wenn diese als Insolvenzgläubiger mit nicht unerheblichen Forderungen beteiligt sind“ gestrichen.
11. Nach § 104 wird folgender § 104a eingefügt:

„§ 104a

Teilnahme am System eines zentralen Kontrahenten

(1) Ist der Schuldner Teilnehmer an dem System eines zentralen Kontrahenten im Sinne des § 1 Absatz 31 des Kreditwesengesetzes, so kann der zentrale Kontrahent Rechte und Pflichten des Schuldners aus den in das System einbezogenen Geschäften auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens auf andere Teilnehmer des Systems übertragen. Die Übertragung erfolgt durch Vereinbarung mit den anderen Teilnehmern auf Grundlage einer vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossenen Vereinbarung zwischen dem zentralen Kontrahenten und dem Schuldner sowie zwischen dem Schuldner und Dritten, welchen der Schuldner die Teilnahme an dem System des zentralen Kontrahenten vermittelt (mittelbare Teilnehmer). Die Übertragung der Rechte und Pflichten ist nur in Bezug auf solche Geschäfte zulässig, denen korrespondierende Geschäfte des Schuldners mit mittelbaren Teilnehmern gegenüberstehen. Von der Übertragung müssen auch die Rechte und Pflichten aus den korrespondierenden Geschäften und die jeweils bestellten Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes sowie die mit diesen zusammenhängenden Rechte und Pflichten erfasst sein. Die Übertragungen bedürfen nicht der Zustimmung durch den Insolvenzverwalter. Geschäfte im Sinne von Satz 1 sind die in § 104 Absatz 1 und 2 genannten sowie vergleichbare Geschäfte.

(2) Anstelle einer Übertragung nach Absatz 1 kann der zentrale Kontrahent nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Leistungspflichten des Schuldners und von mittelbaren Teilnehmern, die sich aus Geschäften und korrespondierenden Geschäften im Sinne des Absatzes 1 ergeben, ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters durch den Abschluss von Gegengeschäften mit dem Schuldner und mittelbaren Teilnehmern, denen der aktuelle Markt- oder Börsenpreis der jeweiligen Leistungspflicht zugrunde liegt, glattstellen. Finanzsicherheiten im Sinne des § 1 Absatz 17 des Kreditwesengesetzes, die durch mittelbare Teilnehmer dem Schuldner und durch diesen dem zentralen Kontrahenten gestellt wurden, können ohne Zustimmung des Insolvenzverwalters unmittelbar den mittelbaren Teilnehmern zurückgewährt werden, soweit sie auf Grund eines Glattstellungsgeschäfts nicht mehr zur Besicherung erforderlich sind. Ein Glattstellungsgeschäft oder eine solche Rückgewähr von Finanzsicherheiten ist nur zulässig, wenn sich korrespondierende Geschäfte zwischen Schuldner und zentralem Kontrahenten sowie Schuldner und mittelbaren Teilnehmern gegenüberste-

11. unverändert
12. unverändert
11. entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

hen, und nur, wenn die zwischen dem zentralen Kontrahenten und dem Schuldner sowie dem zwischen dem Schuldner und mittelbaren Teilnehmern vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens geschlossene Vereinbarung den Abschluss solcher Glattstellungsgeschäfte sowie die Rückgewähr der gewährten Finanzsicherheiten an die mittelbaren Teilnehmer vorsieht.

(3) Die Übertragung von Rechten und Pflichten und von Finanzsicherheiten nach Absatz 1 oder der Abschluss von Glattstellungsgeschäften und die Rückgewähr von Finanzsicherheiten nach Absatz 2 sind nur bis zum Ablauf des dritten auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens folgenden Geschäftstages im Sinne des § 1 Absatz 16b*) des Kreditwesengesetzes zulässig. Sie unterliegen nicht der Insolvenzanfechtung. Auf Geschäfte, die nach Absatz 1 übertragen oder nach Absatz 2 glattgestellt werden sollen, findet § 104 bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 keine Anwendung. Weist der Insolvenzverwalter nach, dass die Insolvenzgläubiger durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 gegenüber einer Abwicklung nach § 104 benachteiligt werden, so hat der zentrale Kontrahent diesen Nachteil gegenüber der Insolvenzmasse auszugleichen. § 92 gilt entsprechend.“

12. Nach § 210 wird folgender § 210a eingefügt:

„§ 210a

Insolvenzplan bei Masseunzulänglichkeit

Bei Anzeige der Masseunzulänglichkeit gelten die Vorschriften über den Insolvenzplan mit der Maßgabe, dass

1. an die Stelle der nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger die Massegläubiger mit dem Rang des § 209 Absatz 1 Nummer 3 treten und
2. für die nicht nachrangigen Insolvenzgläubiger § 246 Nummer 2 entsprechend gilt.“

13. In § 214 Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder zu Protokoll der Geschäftsstelle“ gestrichen.

14. Dem § 217 wird folgender Satz angefügt:

„Ist der Schuldner keine natürliche Person, so können auch die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen werden.“

15. In § 220 Absatz 2 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

13. unverändert

14. unverändert

15. § 217 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Wort „sowie“ werden die Wörter „die Verfahrensabwicklung und“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

unverändert

16. unverändert

17. § 221 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Insolvenzverwalter kann durch den Plan bevollmächtigt werden, die zur Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen und offensichtliche Fehler des Plans zu berichtigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

16. § 222 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bbb) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. den am Schuldner beteiligten Personen, wenn deren Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte in den Plan einbezogen werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Gläubigern“ durch das Wort „Beteiligten“ und das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligte“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Kleingläubiger und geringfügig beteiligte Anteilshaber mit einer Beteiligung am Haftkapital von weniger als einem Prozent oder weniger als 1 000 Euro können besondere Gruppen gebildet werden.“

17. Nach § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

„§ 225a

Rechte der Anteilshaber

(1) Die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen bleiben vom Insolvenzplan unberührt, es sei denn, dass der Plan etwas anderes bestimmt.

(2) Im gestaltenden Teil des Plans kann vorgesehen werden, dass Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt werden. Eine Umwandlung gegen den Willen der betroffenen Gläubiger ist ausgeschlossen. Insbesondere kann der Plan eine Kapitalherabsetzung oder -erhöhung, die Leistung von Sacheinlagen, den Ausschluss von Bezugsrechten oder die Zahlung von Abfindungen an ausscheidende Anteilshaber vorsehen.

(3) Im Plan kann jede Regelung getroffen werden, die gesellschaftsrechtlich zulässig ist, insbesondere die Fortsetzung einer aufgelösten Gesellschaft oder die Übertragung von Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten.

18. unverändert

19. Nach § 225 wird folgender § 225a eingefügt:

„§ 225a

Rechte der Anteilshaber

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3 berechtigen nicht zum Rücktritt oder zur Kündigung von Verträgen, an denen der Schuldner beteiligt ist. Sie führen auch nicht zu einer anderweitigen Beendigung der Verträge. Entgegenstehende vertragliche Vereinbarungen sind unwirksam. Von den Sätzen 1 und 2 bleiben Vereinbarungen unberührt, welche an eine Pflichtverletzung des Schuldners anknüpfen, sofern sich diese nicht darin erschöpft, dass eine Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 in Aussicht genommen oder durchgeführt wird.

(5) Stellt eine Maßnahme nach Absatz 2 oder 3 für eine am Schuldner beteiligte Person einen wichtigen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Grund zum Austritt aus der juristischen Person oder Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit dar und wird von diesem Austrittsrecht Gebrauch gemacht, so ist für die Bestimmung der Höhe eines etwaigen Abfindungsanspruches die Vermögenslage maßgeblich, die sich bei einer Abwicklung des Schuldners eingestellt hätte. Die Auszahlung des Abfindungsanspruches kann zur Vermeidung einer unangemessenen Belastung der Finanzlage des Schuldners über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gestundet werden. Nicht ausgezahlte Abfindungsguthaben sind zu verzinsen.“

18. Dem § 229 wird folgender Satz angefügt:
„Dabei sind auch die Gläubiger zu berücksichtigen, die zwar ihre Forderungen nicht angemeldet haben, jedoch bei der Ausarbeitung des Plans bekannt sind.“
19. § 230 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ist der Schuldner eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien, so ist dem Plan eine entsprechende Erklärung der Personen beizufügen, die nach dem Plan persönlich haftende Gesellschafter des Unternehmens sein sollen.“
20. § 231 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Plans“ ein Komma und die Wörter „insbesondere zur Bildung von Gruppen,“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
„Die Entscheidung des Gerichts soll innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Plans erfolgen.“
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Gläubigern“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
21. Dem § 232 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist soll zwei Wochen nicht überschreiten.“
22. § 235 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Er kann gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen nach § 232 anberaumt werden.“
- b) Dem Absatz 3 werden die folgenden Sätze angefügt:
„Sind die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen, so sind auch diese Personen gemäß den Sätzen 1 und 2 zu laden; dies gilt nicht für Aktionäre oder Kommanditaktionäre. Für börsennotierte Gesellschaften findet § 121 Absatz 4a des Aktiengeset-
20. unverändert
21. unverändert
22. unverändert
23. unverändert
24. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

zes entsprechende Anwendung; sie haben eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Plans über ihre Internetseite zugänglich zu machen.“

23. Nach § 238 wird folgender § 238a eingefügt: 25. unverändert
- „§ 238a
- Stimmrecht der Anteilsinhaber
- (1) Das Stimmrecht der Anteilsinhaber des Schuldners bestimmt sich allein nach deren Beteiligung am gezeichneten Kapital oder Vermögen des Schuldners. Stimmrechtsbeschränkungen, Sonder- oder Mehrstimmrechte bleiben außer Betracht.
- (2) § 237 Absatz 2 gilt entsprechend.“
24. In § 239 wird das Wort „Gläubigern“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt. 26. unverändert
25. § 241 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: 27. unverändert
- „(2) Zum Abstimmungstermin sind die stimmberechtigten Beteiligten und der Schuldner zu laden. Dies gilt nicht für Aktionäre oder Kommanditaktionäre. Für diese reicht es aus, den Termin öffentlich bekannt zu machen. Für börsennotierte Gesellschaften findet § 121 Absatz 4a des Aktiengesetzes entsprechende Anwendung. Im Fall einer Änderung des Plans ist auf die Änderung besonders hinzuweisen.“
26. In § 242 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Gläubigern“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt. 28. unverändert
27. In § 243 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt. 29. unverändert
28. Dem § 244 wird folgender Absatz 3 angefügt: 30. unverändert
- „(3) Für die am Schuldner beteiligten Personen gilt Absatz 1 Nummer 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Summe der Ansprüche die Summe der Beteiligungen tritt.“
29. § 245 wird wie folgt geändert: 31. unverändert
- a) In Absatz 1 Nummer 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Angehörigen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:
- „(2) Für eine Gruppe der Gläubiger liegt eine angemessene Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 vor, wenn nach dem Plan
- kein anderer Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen,
 - weder ein Gläubiger, der ohne einen Plan mit Nachrang gegenüber den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, noch der Schuldner oder eine an ihm beteiligte Person einen wirtschaftlichen Wert erhält und
 - kein Gläubiger, der ohne einen Plan gleichrangig mit den Gläubigern der Gruppe zu befriedigen wäre, bessergestellt wird als diese Gläubiger.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Für eine Gruppe der Anteilshaber liegt eine angemessene Beteiligung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 vor, wenn nach dem Plan

1. kein Gläubiger wirtschaftliche Werte erhält, die den vollen Betrag seines Anspruchs übersteigen, und
2. kein Anteilshaber, der ohne einen Plan den Anteilshabern der Gruppe gleichgestellt wäre, bessergestellt wird als diese.“

30. § 246 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird aufgehoben.
- b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

31. Nach § 246 wird folgender § 246a eingefügt:

„§ 246a

Zustimmung der Anteilshaber

Beteiligt sich keines der Mitglieder einer Gruppe der Anteilshaber an der Abstimmung, so gilt die Zustimmung der Gruppe als erteilt.“

32. In § 247 Absatz 1 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder zu Protokoll der Geschäftsstelle“ gestrichen.

33. In § 248 Absatz 1 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ und die Angabe „246“ durch die Angabe „246a“ ersetzt.

32. unverändert

33. unverändert

34. unverändert

35. unverändert

36. Nach § 248 wird folgender § 248a eingefügt:

„§ 248a

Gerichtliche Bestätigung einer Planberichtigung

(1) Eine Berichtigung des Insolvenzplans durch den Insolvenzverwalter nach § 221 Satz 2 bedarf der Bestätigung durch das Insolvenzgericht.

(2) Das Gericht soll vor der Entscheidung über die Bestätigung den Insolvenzverwalter, den Gläubigerausschuss, wenn ein solcher bestellt ist, die Gläubiger und die Anteilshaber, sofern ihre Rechte betroffen sind, sowie den Schuldner hören.

(3) Die Bestätigung ist auf Antrag zu versagen, wenn ein Beteiligter durch die mit der Berichtigung einhergehende Planänderung voraussichtlich schlechtergestellt wird, als er nach den mit dem Plan beabsichtigten Wirkungen stünde.

(4) Gegen den Beschluss, durch den die Berichtigung bestätigt oder versagt wird, steht den in Absatz 2 genannten Gläubigern und Anteilshabern sowie dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu. § 253 Absatz 4 gilt entsprechend.“

34. § 250 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Gläubiger“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Gläubigers“ durch das Wort „Beteiligten“ ersetzt.

37. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

35. § 251 wird wie folgt gefasst:

„§ 251

Minderheitenschutz

(1) Auf Antrag eines Gläubigers oder, wenn der Schuldner keine natürliche Person ist, einer am Schuldner beteiligten Person ist die Bestätigung des Insolvenzplans zu versagen, wenn

1. der Antragsteller dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat und
2. der Antragsteller durch den Plan voraussichtlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde.

(2) Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Antragsteller spätestens im Abstimmungstermin glaubhaft macht, dass er durch den Plan voraussichtlich schlechtergestellt wird.

(3) Der Antrag ist abzuweisen, wenn im gestaltenden Teil des Plans Mittel für den Fall bereitgestellt werden, dass ein Beteiligter eine Schlechterstellung nachweist. Ob der Beteiligte einen Ausgleich aus diesen Mitteln erhält, ist außerhalb des Insolvenzverfahrens zu klären.“

36. Dem § 252 Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sind die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen, so sind auch diesen die Unterlagen zu übersenden; dies gilt nicht für Aktionäre oder Kommanditaktionäre. Börsennotierte Gesellschaften haben eine Zusammenfassung des wesentlichen Inhalts des Plans über ihre Internetseite zugänglich zu machen.“

37. § 253 wird wie folgt gefasst:

„§ 253

Rechtsmittel

(1) Gegen den Beschluss, durch den der Insolvenzplan bestätigt oder durch den die Bestätigung versagt wird, steht den Gläubigern, dem Schuldner und, wenn dieser keine natürliche Person ist, den am Schuldner beteiligten Personen die sofortige Beschwerde zu.

(2) Die sofortige Beschwerde gegen die Bestätigung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer

1. dem Plan spätestens im Abstimmungstermin schriftlich oder zu Protokoll widersprochen hat,
2. gegen den Plan gestimmt hat und
3. glaubhaft macht, dass er durch den Plan wesentlich schlechtergestellt wird, als er ohne einen Plan stünde, und dass dieser Nachteil nicht durch eine Zahlung aus den in § 251 Absatz 3 genannten Mitteln ausgeglichen werden kann.

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Termins (§ 235 Absatz 2) und in den Ladungen zum Termin (§ 235 Ab-

38. unverändert

39. unverändert

40. § 253 wird wie folgt gefasst:

„§ 253

Rechtsmittel

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Absatz 2 Nummer 1 und 2 gilt nur, wenn in der öffentlichen Bekanntmachung des Termins (§ 235 Absatz 2) und in den Ladungen zum Termin (§ 235 Ab-

Entwurf

satz 3) auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde.“

38. § 254 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
- b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Werden Forderungen von Gläubigern in Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte am Schuldner umgewandelt, kann der Schuldner nach der gerichtlichen Bestätigung keine Ansprüche wegen einer Überbewertung der Forderungen im Plan gegen die bisherigen Gläubiger geltend machen.“

39. Nach § 254 werden die folgenden §§ 254a und 254b eingefügt:

„§ 254a

Rechte an Gegenständen.
Sonstige Wirkungen des Plans

(1) Wenn Rechte an Gegenständen begründet, geändert, übertragen oder aufgehoben oder Geschäftsanteile an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung abgetreten werden sollen, gelten die in den Insolvenzplan aufgenommenen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben.

(2) Wenn die Anteils- oder Mitgliedschaftsrechte der am Schuldner beteiligten Personen in den Plan einbezogen sind (§ 225a), gelten die in den Plan aufgenommenen Beschlüsse der Anteilsinhaber oder sonstigen Willenserklärungen der Beteiligten als in der vorgeschriebenen Form abgegeben. Gesellschaftsrechtlich erforderliche Ladungen, Bekanntmachungen und sonstige Maßnahmen zur Vorbereitung von Beschlüssen der Anteilsinhaber gelten als in der vorgeschriebenen Form bewirkt. Der Insolvenzverwalter ist berechtigt, die erforderlichen Anmeldungen beim jeweiligen Registergericht vorzunehmen.

(3) Entsprechendes gilt für die in den Plan aufgenommenen Verpflichtungserklärungen, die einer Maßnahme nach Absatz 1 oder 2 zugrunde liegen.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

satz 3) auf die Notwendigkeit des Widerspruchs und der Ablehnung des Plans besonders hingewiesen wurde.

(4) Auf Antrag des Insolvenzverwalters weist das Landgericht die Beschwerde unverzüglich zurück, wenn das alsbaldige Wirksamwerden des Insolvenzplans vorrangig erscheint, weil die Nachteile einer Verzögerung des Planvollzugs nach freier Überzeugung des Gerichts die Nachteile für den Beschwerdeführer überwiegen; ein Abhilfeverfahren nach § 572 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung findet nicht statt. Dies gilt nicht, wenn ein besonders schwerer Rechtsverstoß vorliegt. Weist das Gericht die Beschwerde nach Satz 1 zurück, ist dem Beschwerdeführer aus der Masse der Schaden zu ersetzen, der ihm durch den Planvollzug entsteht; die Rückgängigmachung der Wirkungen des Insolvenzplans kann nicht als Schadensersatz verlangt werden. Für Klagen, mit denen Schadensersatzansprüche nach Satz 3 geltend gemacht werden, ist das Landgericht ausschließlich zuständig, das die sofortige Beschwerde zurückgewiesen hat.“

41. unverändert

42. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 254b

Wirkung für alle Beteiligten

Die §§ 254 und 254a gelten auch für Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet haben, und für Beteiligte, die dem Insolvenzplan widersprochen haben.“

40. § 258 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vor der Aufhebung hat der Verwalter die unstreitigen fälligen Masseansprüche zu berichtigen und für die streitigen oder nicht fälligen Sicherheit zu leisten. Für die nicht fälligen Masseansprüche kann auch ein Finanzplan vorgelegt werden, aus dem sich ergibt, dass ihre Erfüllung gewährleistet ist.“

41. Nach § 259 werden die folgenden §§ 259a und 259b eingefügt:

„§ 259a

Vollstreckungsschutz

(1) Gefährden nach der Aufhebung des Verfahrens Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger, die ihre Forderungen bis zum Abstimmungsstermin nicht angemeldet haben, die Durchführung des Insolvenzplans, kann das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben oder längstens für drei Jahre untersagen. Der Antrag ist nur zulässig, wenn der Schuldner die tatsächlichen Behauptungen, die die Gefährdung begründen, glaubhaft macht.

(2) Ist die Gefährdung glaubhaft gemacht, kann das Gericht die Zwangsvollstreckung auch einstweilen einstellen.

(3) Das Gericht hebt seinen Beschluss auf Antrag auf oder ändert ihn ab, wenn dies mit Rücksicht auf eine Änderung der Sachlage geboten ist.

§ 259b

Besondere Verjährungsfrist

(1) Die Forderung eines Insolvenzgläubigers, die nicht bis zum Abstimmungsstermin angemeldet worden ist, verjährt in einem Jahr.

(2) Die Verjährungsfrist beginnt, wenn die Forderung fällig und der Beschluss rechtskräftig ist, durch den der Insolvenzplan bestätigt wurde.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind nur anzuwenden, wenn dadurch die Verjährung einer Forderung früher vollendet wird als bei Anwendung der ansonsten geltenden Verjährungsvorschriften.

(4) Die Verjährung einer Forderung eines Insolvenzgläubigers ist gehemmt, solange wegen Vollstreckungsschutzes nach § 259a nicht vollstreckt werden darf. Die

43. § 258 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „und der Insolvenzplan nicht etwas anderes vorsieht“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) unverändert

44. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Hemmung endet drei Monate nach Beendigung des Vollstreckungsschutzes.“

42. § 270 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden durch folgende Nummer 2 ersetzt:

„2. dass keine Umstände bekannt sind, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird.“

b) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:

„(3) Vor der Entscheidung über den Antrag ist dem vorläufigen Gläubigerausschuss Gelegenheit zur Äußerung zu geben, wenn dies nicht offensichtlich zu einer nachteiligen Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners führt. Wird der Antrag von einem einstimmigen Beschluss des vorläufigen Gläubigerausschusses unterstützt, so gilt die Anordnung nicht als nachteilig für die Gläubiger.

(4) Wird der Antrag abgelehnt, so ist die Ablehnung schriftlich zu begründen; § 27 Absatz 2 Nummer 5 gilt entsprechend.“

43. Nach § 270 werden die folgenden §§ 270a bis 270c eingefügt:

„§ 270a

Eröffnungsverfahren

(1) Ist der Antrag des Schuldners auf Eigenverwaltung nicht offensichtlich aussichtslos, so soll das Gericht im Eröffnungsverfahren davon absehen,

1. dem Schuldner ein allgemeines Verfügungsverbot aufzuerlegen oder
2. anzuordnen, dass alle Verfügungen des Schuldners nur mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.

Anstelle des vorläufigen Insolvenzverwalters wird in diesem Fall ein vorläufiger Sachwalter bestellt, auf den die §§ 274 und 275 entsprechend anzuwenden sind.

(2) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit gestellt und die Eigenverwaltung beantragt, sieht das Gericht jedoch die Voraussetzungen der Eigenverwaltung als nicht gegeben an, so hat es seine Bedenken dem Schuldner mitzuteilen und diesem Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

§ 270b

Vorbereitung einer Sanierung

(1) Hat der Schuldner den Eröffnungsantrag bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt und die Eigenverwaltung beantragt und ist die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos, so

45. unverändert

46. Nach § 270 werden die folgenden §§ 270a bis 270c eingefügt:

„§ 270a

unverändert

§ 270b

Vorbereitung einer Sanierung

(1) unverändert

Entwurf

bestimmt das Insolvenzgericht auf Antrag des Schuldners eine Frist zur Vorlage eines Insolvenzplans. Die Frist darf höchstens drei Monate betragen. Der Schuldner hat mit dem Antrag eine mit Gründen versehene Bescheinigung eines in Insolvenzsachen erfahrenen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwalts oder einer Person mit vergleichbarer Qualifikation vorzulegen, aus der sich ergibt, dass drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, aber keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt und die angestrebte Sanierung nicht offensichtlich aussichtslos ist.

(2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a Absatz 1. Das Gericht kann von dem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht zu begründen. Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

(3) Das Gericht hebt die Anordnung nach Absatz 1 vor Ablauf der Frist auf, wenn

1. Zahlungsunfähigkeit eintritt;
2. die angestrebte Sanierung aussichtslos geworden ist;
3. der vorläufige Gläubigerausschuss die Aufhebung beantragt oder
4. ein absonderungsberechtigter Gläubiger oder ein Insolvenzgläubiger die Aufhebung beantragt und Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Anordnung zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird; der Antrag ist nur zulässig, wenn kein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt ist und die Umstände vom Antragsteller glaubhaft gemacht werden.

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 270c

Bestellung des Sachwalters

Bei Anordnung der Eigenverwaltung wird anstelle des Insolvenzverwalters ein Sachwalter bestellt. Die Forderungen der Insolvenzgläubiger sind beim Sachwalter anzumelden. Die §§ 32 und 33 sind nicht anzuwenden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) In dem Beschluss nach Absatz 1 bestellt das Gericht einen vorläufigen Sachwalter nach § 270a Absatz 1, **der personenverschieden von dem Aussteller der Bescheinigung nach Absatz 1 zu sein hat.** Das Gericht kann von dem Vorschlag des Schuldners nur abweichen, wenn die vorgeschlagene Person offensichtlich für die Übernahme des Amtes nicht geeignet ist; dies ist vom Gericht zu begründen. Das Gericht kann vorläufige Maßnahmen nach § 21 Absatz 1 und 2 Nummer 1a, 3 bis 5 anordnen; es hat Maßnahmen nach § 21 Absatz 2 Nummer 3 anzuordnen, wenn der Schuldner dies beantragt.

(3) Auf Antrag des Schuldners hat das Gericht anzuordnen, dass der Schuldner Masseverbindlichkeiten begründet. § 55 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht hebt die Anordnung nach Absatz 1 vor Ablauf der Frist auf, wenn

1. entfällt
1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Der Schuldner oder der vorläufige Sachwalter haben dem Gericht den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit unverzüglich anzuzeigen. Nach Aufhebung der Anordnung oder nach Ablauf der Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

§ 270c

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

44. § 271 wird wie folgt gefasst:

„§ 271

Nachträgliche Anordnung

Beantragt die Gläubigerversammlung mit der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit und der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger die Eigenverwaltung, so ordnet das Gericht diese an, sofern der Schuldner zustimmt. Zum Sachwalter kann der bisherige Insolvenzverwalter bestellt werden.“

45. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Gläubigerversammlung“ die Wörter „mit der in § 76 Absatz 2 genannten Mehrheit und der Mehrheit der abstimmenden Gläubiger“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wenn dies von einem absonderungsberechtigten Gläubiger oder von einem Insolvenzgläubiger beantragt wird, die Voraussetzung des § 270 Absatz 2 Nummer 2 weggefallen ist und dem Antragsteller durch die Eigenverwaltung erhebliche Nachteile drohen;“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Antrag eines Gläubigers ist nur zulässig, wenn die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Voraussetzungen glaubhaft gemacht werden.“

46. In § 274 Absatz 1 wird die Angabe „§ 54 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 27 Absatz 2 Nummer 5, § 54 Nummer 2“ ersetzt.

47. Nach § 276 wird folgender § 276a eingefügt:

„§ 276a

Mitwirkung der Überwachungsorgane

Ist der Schuldner eine juristische Person oder eine Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, so haben der Aufsichtsrat, die Gesellschafterversammlung oder entsprechende Organe keinen Einfluss auf die Geschäftsführung des Schuldners. Die Abberufung und Neubestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung ist nur wirksam, wenn der Sachwalter zustimmt. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Maßnahme nicht zu Nachteilen für die Gläubiger führt.“

48. In § 337 werden die Wörter „dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche“ durch die Wörter „der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I) (ABl. L 177 vom 4.7.2008, S. 6)“ ersetzt.

47. unverändert

48. unverändert

49. unverändert

50. unverändert

51. unverändert

Entwurf

49. § 348 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 348

Zuständiges Insolvenzgericht. Zusammenarbeit der Insolvenzgerichte“.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens gegeben, so kann das Insolvenzgericht mit dem ausländischen Insolvenzgericht zusammenarbeiten, insbesondere Informationen weitergeben, die für das ausländische Verfahren von Bedeutung sind.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2**Änderung der Insolvenzzrechtlichen Vergütungsverordnung**

Die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung vom 19. August 1998 (BGBl. I S. 2205), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Vergütung der Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses für die Erfüllung der ihm nach § 56 Absatz 2 und § 270 Absatz 3 der Insolvenzordnung zugewiesenen Aufgaben beträgt einmalig 300 Euro. Nach der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder eines vorläufigen Sachwalters richtet sich die weitere Vergütung nach Absatz 1.“

2. Dem § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] beantragt worden sind, sind die Vorschriften dieser Verordnung in ihrer bis zum Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle dieses Gesetzes] am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens von Artikel 2 nach Artikel 10 Satz 3] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 3**Änderung des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung**

Vor Artikel 104 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), das zuletzt durch Gesetz vom ... geändert worden ist, wird folgender Artikel 103 ... [einsetzen: bei der Verkündung nächster freier Buchstabenzusatz] eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

52. § 348 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind die Voraussetzungen für die Anerkennung eines ausländischen Insolvenzverfahrens gegeben **oder soll geklärt werden, ob die Voraussetzungen vorliegen**, so kann das Insolvenzgericht mit dem ausländischen Insolvenzgericht zusammenarbeiten, insbesondere Informationen weitergeben, die für das ausländische Verfahren von Bedeutung sind.“

c) unverändert

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Artikel 103 ...

[einsetzen: bei der Verkündung nächster
freier Buchstabenzusatz]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur weiteren
Erleichterung der Sanierung von Unternehmen

Auf Insolvenzverfahren, die vor dem ... [einsetzen:
Datum des Inkrafttretens nach Artikel 10 Satz 3 dieses
Gesetzes] beantragt worden sind, sind die bis dahin gel-
tenden Vorschriften weiter anzuwenden.“

Artikel 4**Artikel 4****Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes**

unverändert

Dem § 22 Absatz 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I
S. 1077), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom
30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) geändert worden ist, werden
die folgenden Sätze angefügt:

„Richter in Insolvenzsachen sollen über belegbare Kenntnis-
se auf den Gebieten des Insolvenzrechts, des Handels- und
Gesellschaftsrechts sowie über Grundkenntnisse der für das
Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial-
und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen.
Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht
belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Insolvenzrichters nur
zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse als-
bald zu erwarten ist.“

Artikel 5**Artikel 5****Änderung des Rechtspflegergesetzes**

unverändert

Das Rechtspflegergesetz vom 5. November 1969
(BGBl. I S. 2065), das zuletzt durch ... geändert worden ist,
wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 3 wird die Angabe „§§ 77, 237 und 238“
durch die Angabe „§ 77“ ersetzt.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 einge-
fügt:

„2. das Verfahren über einen Insolvenzplan nach
den §§ 217 bis 256 und den §§ 258 bis 269 der
Insolvenzordnung,“.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden die
Nummern 3 und 4.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Hat sich die Entscheidung des Rechtspflegers
über die Gewährung des Stimmrechts nach § 77 der
Insolvenzordnung auf das Ergebnis einer Abstim-
mung ausgewirkt, so kann der Richter auf Antrag
eines Gläubigers oder des Insolvenzverwalters das
Stimmrecht neu festsetzen und die Wiederholung der
Abstimmung anordnen; der Antrag kann nur bis zum

Entwurf

Schluss des Termins gestellt werden, in dem die Abstimmung stattfindet.“

c) Dem Absatz 4 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Rechtspfleger in Insolvenzverfahren sollen über belegbare Kenntnisse des Insolvenzrechts und Grundkenntnisse des Handels- und Gesellschaftsrechts und der für das Insolvenzverfahren notwendigen Teile des Arbeits-, Sozial- und Steuerrechts und des Rechnungswesens verfügen. Einem Rechtspfleger, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Rechtspflegers in Insolvenzverfahren nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist.“

Artikel 6**Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung**

Dem § 30d Absatz 4 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Ist ein vorläufiger Sachwalter bestellt, so steht dieses Antragsrecht dem Schuldner zu.“

Artikel 7**Gesetz über die Insolvenzstatistik
(Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG)**

§ 1

Insolvenzstatistik

Für wirtschaftspolitische Planungsentscheidungen werden über Insolvenzverfahren monatliche und jährliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.

§ 2

Erhebungsmerkmale

Die Erhebungen erfassen folgende Erhebungsmerkmale:

1. bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder dessen Abweisung mangels Masse:
 - a) Art des Verfahrens und des internationalen Bezugs,
 - b) Antragsteller,
 - c) Art des Rechtsträgers oder der Vermögensmasse (Schuldner); bei Unternehmen zusätzlich Rechtsform, Geschäftszweig, Jahr der Gründung, Zahl der betroffenen Arbeitnehmer und die Eintragung in das Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister,
 - d) Eröffnungsgrund,
 - e) Anordnung oder Ablehnung der Eigenverwaltung,
 - f) voraussichtliche Summe der Forderungen;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 6

unverändert

Artikel 7**Gesetz über die Insolvenzstatistik
(Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG)**

§ 1

unverändert

§ 2

Erhebungsmerkmale

Die Erhebungen erfassen folgende Erhebungsmerkmale:

1. unverändert

Entwurf

2. bei Annahme eines Schuldenbereinigungsplans, bei Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens oder bei der Abweisung des Antrags auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse:
 - a) Summe der Forderungen,
 - b) geschätzte Summe der zu erbringenden Leistungen;
3. bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens:
 - a) Art der erfolgten Beendigung des Verfahrens,
 - b) Höhe der befriedigten Absonderungsrechte,
 - c) Höhe der quotenberechtigten Insolvenzforderungen und Höhe des zur Verteilung an die Insolvenzgläubiger verfügbaren Betrags, bei öffentlich-rechtlichen Insolvenzgläubigern zusätzlich deren jeweiliger Anteil,
 - d) Angaben zur Betriebsfortführung, zum Sanierungserfolg und zur Eigenverwaltung,
 - e) Angaben über die Vorfinanzierung von Arbeitsentgelt im Rahmen der Gewährung von Insolvenzgeld,
 - f) Datum der Einreichung des Schlussberichts bei Gericht,
 - g) Angaben über Abschlagsverteilungen;
4. bei Restschuldbefreiung:
 - a) Ankündigung der Restschuldbefreiung,
 - b) Entscheidung über die Restschuldbefreiung,
 - c) bei Versagung der Restschuldbefreiung die Gründe für die Versagung,
 - d) Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung.

§ 3

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Datum der Verfahrenshandlungen nach § 2,
2. Name oder Firma und Anschrift oder Mittelpunkt der selbständigen wirtschaftlichen Tätigkeit des Schuldners,
3. bei Unternehmen die Umsatzsteuernummer,
4. Name, Nummer und Aktenzeichen des Amtsgerichts,
5. Name und Anschrift des Insolvenzverwalters, Sachwalters oder des Treuhänders,
6. Name, Rufnummern und E-Mail-Adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen *so wie Bearbeitungsdatum*,
7. bei Schuldnern, die im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragen sind, die Art und der Ort des Registers und die Nummer der Eintragung.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. unverändert
3. bei Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) unverändert
 - e) unverändert
 - f) unverändert
 - g) unverändert
 - h) Datum der Beendigung des Verfahrens;**
4. bei Restschuldbefreiung:
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) Widerruf der erteilten Restschuldbefreiung,
 - e) Sonstige Beendigung des Verfahrens.**

§ 3

Hilfsmerkmale

Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. Name, Rufnummern und E-Mail-Adressen der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Personen,
7. unverändert

Entwurf

§ 4

**Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft;
Verordnungsermächtigung**

(1) Für die Erhebung besteht Auskunftspflicht. Die Angaben zu § 3 Nummer 6 sind freiwillig. Auskunftspflichtig sind

1. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 1 und 2 sowie § 3 Nummer 1, 2, 4, 5 und 7 die zuständigen Amtsgerichte,
2. bezüglich der Angaben nach § 2 Nummer 3 und 4 und § 3 Nummer 1 bis 5 und 7 die zuständigen Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder.

(2) Die Angaben werden aus den vorhandenen Unterlagen mitgeteilt. Die Angaben nach Absatz 1 Nummer 1 werden monatlich, die Angaben nach Absatz 1 Nummer 2 jährlich erfasst.

(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:

1. die Angaben der Amtsgerichte innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die jeweilige gerichtliche Entscheidung erlassen wurde,
2. die Angaben der Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder mit Ausnahme der Angaben zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b bis d innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens erfolgte,
3. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b und c innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres,
4. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe d innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres.

(4) Die zuständigen Amtsgerichte übermitteln den nach Absatz 1 Nummer 2 auskunftspflichtigen Insolvenzverwaltern, Sachwaltern oder Treuhändern die erforderlichen Erhebungsunterlagen.

(5) Die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder übermitteln die zu erteilenden Angaben über die zuständigen Amtsgerichte, welche die Vollzähligkeit prüfen, den statistischen Ämtern. Es ist zulässig, dass die Insolvenzverwalter, Sachwalter oder Treuhänder die Angaben direkt an die statistischen Ämter melden. In diesem Fall sollen die Daten nach bundeseinheitlichen Vorgaben des Statistischen Bundesamtes elektronisch übermittelt werden. Für die Vollzähligkeitsprüfung erfolgt in diesem Fall eine Mitteilung an die zuständigen Amtsgerichte.

(6) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über die Form der Angaben zu treffen, die den zuständigen Amtsgerichten von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern zu übermitteln sind. Dabei können sie auch Vorgaben für die Daten-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 4

**Auskunftspflicht und Erteilung der Auskunft;
Verordnungsermächtigung**

(1) un verändert

(2) un verändert

(3) Die Angaben sind innerhalb der folgenden Fristen zu übermitteln:

1. un verändert
2. un verändert
3. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe b, c und e innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres, **ergeht die Entscheidung vorher, innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung,**
4. die Angaben der Insolvenzverwalter oder Treuhänder zu § 2 Nummer 4 Buchstabe d innerhalb von vier Wochen nach Ablauf des siebten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres, **ergeht die Entscheidung vorher, innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.**

(4) un verändert

(5) un verändert

(6) un verändert

Entwurf

formate der elektronischen Einreichung machen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

§ 5

Veröffentlichung und Übermittlung

(1) Die statistischen Ämter dürfen Ergebnisse veröffentlichen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, sofern diese Tabellenfelder keine Angaben zur Summe der Forderungen und zur Zahl der betroffenen Arbeitnehmer enthalten.

(2) Für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, dürfen Tabellen mit statistischen Ergebnissen, auch wenn Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden übermittelt werden.

§ 6

Übergangsregelung

Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sind nach § 4 Absatz 1 auskunftspflichtig bezüglich der Angaben, die sich auf Insolvenzverfahren beziehen, die nach dem 31. Dezember 2008 eröffnet wurden.

Artikel 8**Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz**

§ 39 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 9**Änderung des Kreditwesengesetzes**

In § 46 Absatz 2 Satz 6 des Kreditwesengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach den Wörtern „interoperabler Systeme“ ein Komma und die Wörter „und im Rahmen des von einem zentralen Kontrahenten betriebenen Systems“ sowie nach dem Wort „finden“ die Wörter „bei Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 bis 6“ eingefügt.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

unverändert

§ 6

Übergangsregelung

(1) Die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder sind nach § 4 Absatz 1 auskunftspflichtig bezüglich der Angaben, die sich auf Insolvenzverfahren beziehen, die nach dem 31. Dezember 2008 eröffnet wurden.

(2) Erfolgte die Einstellung oder Aufhebung des Insolvenzverfahrens oder die Ankündigung der Restschuldbefreiung nach dem 1. Januar 2009, aber vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, sind die Angaben innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu übermitteln.

Artikel 8

unverändert

Artikel 9

unverändert

Entwurf

Artikel 10**Inkrafttreten**

Artikel 1 Nummer 1, die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten am 1. Januar ... [einsetzen: die Zahl des Jahres, dessen Beginn mindestens sechs Kalendermonate nach dem Zeitpunkt der Verkündung liegt] in Kraft. Die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar 2012 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am ... [einsetzen: den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Inkrafttreten**

Die Artikel 4 und 5 dieses Gesetzes treten am 1. Januar ... [einsetzen: die Zahl des Jahres, dessen Beginn mindestens sechs Kalendermonate nach dem Zeitpunkt der Verkündung liegt] in Kraft. Die Artikel 7 und 8 treten am 1. Januar **2013** in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am ... [einsetzen: den ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Elisabeth Winkelmeier-Becker, Burkhard Lischka, Richard Pitterle, Christian Ahrendt und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/5712** in seiner 117. Sitzung am 30. Juni 2011 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss, an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/2008** in seiner 55. Sitzung am 8. Juli 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung und an den Finanzausschuss sowie an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur Mitberatung überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5712 in seiner 67. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5712 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5712 in seiner 79. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs mit Änderungen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/2008 in seiner 67. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat die Vorlage auf Drucksache 17/2008 in seiner 54. Sitzung am 26. Oktober 2011 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthal-

tung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Rechtsausschuss hat die Vorlagen auf Drucksachen 17/5712 und 17/2008 in seiner 50. Sitzung am 25. Mai 2011 anberaten und beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen, die er in seiner 55. Sitzung am 29. Juni 2011 durchgeführt hat. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Barbara Brenner	Rechtsanwältin, Internationaler Verein für Kreditschutz- und Insolvenzrecht (KSI), Bonn
Prof. Dr. Hans Haarmeyer	1. Vorsitzender der Gläubigerschutzvereinigung Deutschland e. V. (GSV), Köln
Dr. Petra Hilgers	Rechtsanwältin, Fachanwältin für Insolvenzrecht, Berlin
Prof. Dr. Heribert Hirte, LL.M. (Berkeley)	Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, Geschäftsführender Direktor des Seminars für Handels-, Schifffahrts- und Wirtschaftsrecht
Dr. Christoph Niering	Fachanwalt für Insolvenzrecht, Vorsitzender des Verbandes Insolvenzverwalter Deutschlands e. V., Köln
Prof. Dr. Christian C.-W. Pleister	Rechtsanwalt, Berlin
Dr. Dietmar Rendels	Die Familienunternehmer – ASU e. V., Berlin
Oliver Sporré	Deutscher Richterbund, Berlin
Dr. Nils G. Weiland, M.P.A. (Harvard)	Rechtsanwalt, Hamburg.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 55. Sitzung vom 29. Juni 2011 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/5712 in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen einem Änderungsantrag, der von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde. Der Rechtsausschuss empfiehlt zudem die Annahme der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Entschließung,

die von den Fraktionen der CDU/CSU und FDP im Rechtsausschuss eingebracht und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD angenommen wurde.

Die Vorlage auf Drucksache 17/2008 hat der Rechtsausschuss ebenfalls in seiner 63. Sitzung am 26. Oktober 2011 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags.

Im Verlauf der Beratung wies die **Fraktion der CDU/CSU** darauf hin, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die erste Tranche der Reform der Insolvenzordnung abgeschlossen werde. Sanierungsmöglichkeiten sollten verbessert werden und in Fällen, in denen eine Sanierung nicht erfolgen könne, werde eine bessere Verwertung ermöglicht. Hervorzuheben sei insbesondere der vorgesehene Debt-Equity-Swap und die Einschränkung von Obstruktionsmöglichkeiten von Gläubigern im Planverfahren, wobei das Verfahren deutlich gestrafft und Rechtsschutzmöglichkeiten effektiver gestaltet würden, ohne dass der Insolvenzplan dadurch aufgehoben werde. Dadurch solle die Bedeutung des Planverfahrens erhöht werden, welches vor allem im Bereich der Sanierung erforderlich sein werde. Das Fachwissen und Engagement der Gläubiger solle durch ihre frühzeitige Einbeziehung in das Verfahren stärker genutzt werden. Die Gläubiger bekämen nun die Möglichkeit, mit einer grundsätzlichen Bindungswirkung für das Gericht auf die Bestimmung der Person des Insolvenzverwalters Einfluss zu nehmen, wenn sie sich einig seien. Von dem einstimmig zu beschließenden Vorschlag könne das Gericht allerdings abweichen, wenn die ihm obliegende Prüfung ergebe, dass der vorgeschlagene Verwalter nicht geeignet sei, etwa aufgrund eines Interessenkonflikts. Auch solle den Schuldner ein Anreiz gegeben werden, sich früher um die Durchführung eines Sanierungs- bzw. Insolvenzverfahrens zu bemühen. Durch die Einführung des Schutzschirmverfahrens werde das Verfahren für den Schuldner, der oftmals den vollständigen Verlust seiner Kontrolle fürchte, nun besser berechenbar. Könne er ein Konzept entwickeln, das vom Vertrauen der Gläubiger getragen sei, so behalte er zukünftig mehr Handlungsbefugnisse im Unternehmen. Der Gesetzentwurf in Fassung des Änderungsantrags der Fraktionen der CDU/CSU und FDP enthalte schließlich nun – statt der ursprünglich vorgesehenen verbindlichen Vorgaben – einen Appell an die Länder zur Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit.

Die **Fraktion der SPD** begrüßte, dass eine Konzentration der Insolvenzgerichte nun nicht mehr verbindlich vorgegeben werden solle. Zu weiteren im parlamentarischen Verfahren erreichten Verbesserungen zählten insbesondere auch Änderungen in Bezug auf das Schutzschirmverfahren. Die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters werde jedoch durch die vorgesehenen Regelungen nicht in ausreichendem Maß gewährleistet. So müsse die Unabhängigkeit eines Insolvenzverwalters bezweifelt werden, der etwa die Leitung eines Unternehmens im Hinblick auf das Insolvenzverfahren beraten habe, und nun als Insolvenzverwalter Ansprüche gegen ebendiese Unternehmensleitung prüfen und gegebenenfalls durchsetzen müsse. Insoweit sehe man auch den Ein-

fluss der Großgläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters kritisch. Aus diesen Gründen werde sich die Fraktion der SPD bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf enthalten.

Die Fraktion der SPD hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen:

Der Bundestag wolle beschließen:

- 1. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe a) § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 wird aufgehoben.*
- 2. Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b) § 56 Absatz 3 wird aufgehoben.*
- 3. Artikel 1 Nummer 13 wird aufgehoben.*

Begründung

Zu Artikel 1 Nummer 8a:

§ 56 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 InsO-E wird gestrichen. Für das Insolvenzgericht ist kaum nachzuvollziehen, ob der vom Schuldner vorgeschlagene Verwalter vor dem Eröffnungsantrag den Schuldner lediglich allgemein zum Insolvenzverfahren beraten oder auch darüber hinaus derart beratend tätig war, dass seine Unabhängigkeit gefährdet ist. Außerdem begründet die vorherige insolvenzrechtliche Beratung des Schuldners für den Schuldner erhebliche Interessenkonflikte des (späteren) personenidentischen Insolvenzverwalters. Diese Tätigkeit stellt ebenso wie die vorherige Erstellung eines Insolvenzplans eine Vorbefasheit in derselben Sache dar, die eine spätere unabhängige Tätigkeit als Insolvenzverwalter ausschließt.

Zu Artikel 1 Nummer 8b:

§ 56 Absatz 3 InsO-E wird gestrichen. Eine Bindung des Insolvenzgerichts an den Gläubigervorschlag zur Person des Insolvenzverwalters und zu den Anforderungen an diesen ist unvereinbar mit der gebotenen Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters und der richterlichen Unabhängigkeit und Aufsichtsfunktion des Insolvenzgerichts. Es besteht die erhebliche Gefahr, dass ein derart bestellter Verwalter nicht unabhängig und gleich gegenüber allen Gläubigern agieren wird, sondern vielmehr Rücksicht gegenüber den Gläubigern walten lassen wird, denen er seinen Bestimmungsvorschlag verdankt. Dies kann zu einer Ungleichbehandlung von Gläubigergruppen und einer Minderung der (möglichen) Insolvenzmasse führen. Umgekehrt werden organisierte Gläubiger vornehmlich diejenigen Verwalter vorschlagen, die in der Vergangenheit Rechte gegenüber Gläubigern eher zurückhaltend ausgeübt haben oder in anderer Weise mit der betreffenden Gläubigergruppe bereits kooperiert haben.

Zu Artikel 1 Nummer 13:

Die Einschränkung der Möglichkeiten der Widerspruchserhebung zu Protokoll der Geschäftsstelle ist zur Verfahrensvereinfachung weder notwendig noch geboten. Die Möglichkeit, den Widerspruch zur Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären, erleichtert den grundrechtlich garantierten Zugang zu einem Rechtsweg und sollte als Instrument einer bürgernahen Justiz erhalten bleiben.

Der Änderungsantrag der Fraktion der SPD wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte die vorgesehene Erleichterung der Sanierung von Unternehmen, den Ausbau des Insolvenzplanverfahrens sowie die Stärkung von Gläubigerinteressen und der Eigenverwaltung. Eine Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit wäre jedoch wünschenswert gewesen, um Expertise stärker zu bündeln. Insoweit habe sie auch den in der öffentlichen Anhörung geäußerten Vorschlag, die Insolvenzverfahren an den Kammern für Handelssachen durchzuführen, interessant gefunden. Den § 22a InsO-E in der neuen Fassung halte sie für problematisch. Nur bei einer ganz geringen Anzahl von Unternehmen werde danach der vorläufige Gläubigerausschuss zwingend einzusetzen sein. Ferner sei ein zu starker Einfluss der institutionellen Gläubiger auf die Auswahl des Insolvenzverwalters zu befürchten. Dessen Unabhängigkeit sei nicht in ausreichendem Maß sichergestellt. So werde jemand, der das Unternehmen im Vorfeld des Insolvenzverfahrens beraten habe, nicht von der Stellung als Insolvenzverwalter ausgeschlossen. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf werde sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN enthalten.

Die **Fraktion DIE LINKE.** nahm Bezug auf die vorgeschlagenen Änderungen am Gesetzentwurf und begrüßte diese, soweit darin eine Stärkung von Sanierungsmöglichkeiten von Unternehmen und der Gläubigerrechte liege. Sei jedoch das Gericht durch einen einstimmigen Beschluss der Gläubiger an die Auswahl der Person des Insolvenzverwalters gebunden, so werde der Einfluss der institutionalisierten Großgläubiger zu stark und die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters könne nicht gewährleistet werden. Deshalb unterstütze die Fraktion DIE LINKE. in diesem Punkt auch den Änderungsantrag der Fraktion der SPD. Des Weiteren seien die Anforderungen an die Insolvenzverwalter im Gesetzentwurf nicht geregelt. Mit ihrem Änderungsantrag wolle die Fraktion DIE LINKE. zum einen eine Verbesserung der Arbeitnehmerrechte erreichen. So sei nicht sichergestellt, dass Arbeitnehmer, die zum Erhalt des Unternehmens für eine gewisse Zeit freiwillig auf die Auszahlung ihrer Löhne verzichten, ihren später ausgezahlten Lohn behalten dürften, wenn der Insolvenzverwalter diese Auszahlung dann anfechte. Zum andern wolle die Fraktion mit ihrem Änderungsantrag erreichen, dass der Fiskus hinsichtlich der Umsatzsteuer nicht gegenüber anderen Gläubiger privilegiert werde. Bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf werde man sich im Übrigen auch enthalten.

Die Fraktion DIE LINKE. hat einen Änderungsantrag im Rechtsausschuss eingebracht, der folgenden Wortlaut hatte:

Der Ausschuss wolle beschließen, folgende Änderung in die Beschlussempfehlung aufzunehmen:

Artikel 1 – Änderung der Insolvenzordnung – wird wie folgt geändert:

1) Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgende Nr. 4 angefügt:

„4. der Arbeitnehmer auf die Bezüge aus einem Arbeitsverhältnis, der im Rahmen betrieblicher Berufsbildung Beschäftigten auf die Bezüge aus einem Berufsbildungsverhältnis sowie der in Heimarbeit Beschäftigten und der ihnen Gleichgestellten auf die Bezüge aus einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Insolvenzschuldner unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Entstehung.“

b) Der Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Verbindlichkeiten des Insolvenzschuldners aus dem Umsatzsteuerschuldverhältnis gelten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nur dann als Masseverbindlichkeit, wenn die zugrundeliegenden Lieferungen oder sonstigen Leistungen von einem vorläufigen Insolvenzverwalter oder vom Schuldner mit Zustimmung eines vorläufigen Insolvenzverwalters erbracht worden sind.““

2) Die bisherigen Nummern 8 bis 49 werden die Nummern 9 bis 50.

Begründung

Zu Nummer 1 – § 55 Absatz 1 Nr. 4

Die Insolvenzordnung differenziert zwischen Insolvenzgläubigern, § 38 InsO, und Massegläubigern, §§ 53, 55 InsO. Prinzipielle Unterscheidungskriterien sind Veranlassung und Zeitpunkt der Entstehung der Forderungen gegenüber dem Schuldner und späterem Insolvenzschuldner. Gemäß § 38 InsO gelten Forderungen, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehen, als Insolvenzforderungen und die Gläubiger als Insolvenzgläubiger. Aufgrund dieser Systematik sind sämtliche Ansprüche von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie der zur Berufsausbildung Beschäftigten und in Heimarbeit Beschäftigten (in Folgenden nur noch als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bezeichnet), soweit sie vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind, Insolvenzforderungen (vgl. Mönning, in: Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung, § 22 Rdnr. 112). Diese müssen zu ihrer Durchsetzung beim Insolvenzverwalter angemeldet werden, § 174 ff InsO. Wesentliche Auswirkung dieser Unterscheidung ist, dass insbesondere Lohn- und Gehaltsansprüche, die vor der Eröffnung des Verfahrens begründet aber nicht erfüllt wurden, erst im Rahmen des Verteilungsverfahrens, §§ 187 InsO, nach Bruchteilen aus der Insolvenzmasse befriedigt werden können. Masseverbindlichkeiten hingegen werden vorrangig befriedigt, § 53 InsO. Erst nachdem also Aussonderungen, Absonderungen, Aufrechnungen sowie die Befriedigung der Masseverbindlichkeiten erfolgt sind, kommt eine Befriedigung aus dem dann verfügbaren Betrag aus der Insolvenzmasse in Betracht. Die durchschnittliche Insolvenzquote, also der Anteil, der von den Insolvenzforderungen beglichen wird, beträgt in Deutschland 5%. Dabei ist jedoch zu beachten, dass institutionelle Großgläubiger in der Regel weit höhere Insolvenzquoten erreichen, da sie bereits im Vorfeld im Rahmen der Aus- und Absonderungen ihre Ansprüche befriedigen können.

Im Gegensatz zur Konkursordnung kennt die Insolvenzordnung grundsätzlich keine gesonderte Behandlung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Dort wurden in § 59 Abs. 1 Nr. 3a KO Forderungen aus dem Arbeitsverhältnis der letzten sechs Monate vor Eröffnung des Konkursverfahrens

rens als Masseverbindlichkeiten fingiert. Diese Regelung ist zugunsten des Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes gestrichen worden. Die damit verbundene pauschale Gleichbehandlung aller Gläubiger ist jedoch gerade im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verfassungsrechtlich bedenklich. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer stehen in einem besonderen Nähe- und Schutzverhältnis zum Arbeitgeber. Eine Fülle arbeitsrechtlicher Regelungen trägt dem Sozialstaatsprinzip nach Artikel 20 Absatz 1, Artikel 28 Absatz 1 GG als verfassungsrechtliches Leitbild (BVerfG, Beschluss vom 13. Januar 1982 – 1 BvR 848/77 –, NJW 1982, 1447ff; BVerfG, Beschluss vom 19. Juli 2000 – 1 BvR 6/97 –, NZA 2000, 1049) bei der Abwägung der widerstreitenden grundrechtlich geschützten Positionen Rechnung. Diese besondere Schutzbedürftigkeit muss aufgrund Art. 3 Abs. 1 GG bei der Behandlung ihrer Forderungen im Insolvenzfall gegenüber sonstigen Gläubigern hinreichend Beachtung finden und erfordert eine bevorzugte Behandlung dieser Ansprüche. Auch in tatsächlicher Hinsicht lässt sich die Stellung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mit den sonstigen Gläubigern vergleichen. Gerade vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens leisten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oftmals einen erheblichen Beitrag zur Fortführung des Unternehmens, ohne dass ihnen vergleichbare Möglichkeiten der Sicherungen ihrer Forderungen zur Verfügung stehen.

Durch die Ergänzung von § 55 Abs. 1 InsO werden sämtliche Ansprüche aus den Arbeits-, Berufsausbildungs- und Heimverhältnissen unabhängig von dem Entstehungszeitpunkt zu Masseverbindlichkeiten erklärt, die vorrangig zu befriedigen sind. Mit dieser Änderung entfällt auch die Problematik der Insolvenzanfechtung von bereits gezahlten Entgelten. Insbesondere nach § 130 InsO besteht für den Insolvenzverwalter die Möglichkeit, Leistungen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in ihrer Stellung als Insolvenzgläubiger anzufechten. Zwar haben das Bundesarbeitsgericht (vgl. BAG, Urteil vom 06.10.2011, – 6 AZR 262/10 –) und der Bundesgerichtshof (vgl. BGH, Urteil vom 19.02.2009, – IX ZR 62/08 – = NJW 2009, 1202) den Anwendungsbereich in diesen Konstellationen eingeschränkt. Gerade jedoch in denjenigen Fällen, in denen der redliche Arbeitgeber die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten frühzeitig hinweist, kann diese Rechtsprechung kaum greifen, da sie maßgeblich auf der Unkenntnis der konkreten Lage durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beruht bzw. die Erfüllung der Ansprüche bei Fälligkeit voraussetzt. Durch die Verlagerung ihrer Forderungen zu Masseverbindlichkeiten sind sie keine Insolvenzgläubiger mehr, so dass die Tatbestandsvoraussetzungen insbesondere des § 130 InsO nicht mehr greifen. Die Stellung als Massegläubiger schließt in derselben Angelegenheit die Stellung als Insolvenzgläubiger aus (vgl. Ehrlicke, in: Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, § 38 Rdnr. 6).

Zu Nummer 1 – § 55 Absatz 4

Soweit auch § 55 Abs. 4 InsO geändert wird, beruht dies auf der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH, Urteil vom 09.12.2010, – V R 22/10 – = NZI 2011, Seite 336). Mit seiner Entscheidung ist der BFH im Hinblick auf die Umsatzsteuerschuld vom Grundsatz abgewichen, dass es für die

Beurteilung einer Umsatzsteuerforderung als Insolvenzforderung oder Masseverbindlichkeit allein auf den Zeitpunkt der Leistungserbringung ankomme (Commandeur, „Umsatzsteuer als Masseverbindlichkeit bei Vereinnahmung von Forderungen aus der Zeit vor Insolvenzeröffnung“, NZG 2011, 618). Folge davon ist insbesondere eine höhere Befriedigung des Fiskus zulasten der Masse. Die Neufassung ersetzt Absatz 4 insgesamt, der als nicht zu rechtfertigender Bruch des Grundsatzes der Gläubigergleichbehandlung angesehen wurde (vgl. Leithaus, in: Andres/Leithaus, Insolvenzordnung, § 55 Rdnr. 19).

Zu Nummer 2

Folgeänderung der Struktur des Entwurfes aufgrund der Einfügung der neuen Nummer 8.

Der Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. wurde im Rechtsausschuss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** betonte die gute Zusammenarbeit der Berichterstatter in diesem Gesetzgebungsvorhaben mit dem Bundesministerium der Justiz. Ein zentraler Punkt der Beratungen, auch der Gespräche mit Fachleuten und Verbänden, sei die Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters gewesen. Der Gesetzentwurf sehe zwei Regelungen vor, die die Unabhängigkeit des Verwalters sicherstellten: Zum ersten gebe es keine Privilegierung von Gläubigern im Insolvenzverfahren, da ein vorläufiger Gläubigerausschuss einen Verwalter nur einstimmig vorschlagen könne. Zum zweiten werde in der Begründung zur nun empfohlenen Regelung im neuen § 56a InsO-E deutlich zum Ausdruck gebracht, dass ein Verwalter schon dann nicht mehr unabhängig sei, wenn in seiner Kanzlei Mandate mit Unternehmen bestehen, die in einem Gläubigerverhältnis zu dem zu sanierenden bzw. abzuwickelnden Unternehmen stehen. Damit werde dem Richter, der nach wie vor bei der Bestellung des Verwalters das letzte Wort habe, eine ganz konkrete Begründung an die Hand gegeben, den potentiellen Verwalter nach einer solchen „Vorbefassung“ zu fragen, um diesen gegebenenfalls in Ausübung seines Ermessens aufgrund eines Interessenkonflikts nicht zu bestellen. Im Gesetz könnten die Sicherungen der Unabhängigkeit des Insolvenzverwalters nicht genauer gefasst werden.

IV. Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die jeweilige Begründung in Drucksache 17/5712 verwiesen.

Die vorgeschlagenen Änderungen sind teilweise bereits in der Stellungnahme des Bundesrates enthalten bzw. wurden inhaltlich von dieser angeregt. Insoweit wird zur Begründung der Beschlüsse des 6. Ausschusses ergänzend auf die Erläuterungen in der Stellungnahme des Bundesrates und in der Gegenäußerung der Bundesregierung verwiesen (Drucksache 17/5712).

Die empfohlenen Änderungen des Gesetzentwurfs werden im Einzelnen wie folgt begründet:

Zu Artikel 1 (Änderung der Insolvenzordnung)

Zu § 2 Absatz 2 (alt)

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene stärkere Konzentration der Insolvenzgerichte wird gestrichen. Entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip soll es den Ländern auch weiterhin überlassen bleiben, in welchem Maße sie die von der Insolvenzordnung grundsätzlich vorgesehene Konzentration der Insolvenzgerichte auf das Amtsgericht am Sitz des Landgerichts umsetzen. Damit bleibt es im pflichtgemäßen Ermessen der Landesregierungen, zur sachdienlichen Förderung oder schnelleren Erledigung der Verfahren neben dem Amtsgericht am Sitz des Landgerichts ein anderes Amtsgericht oder zusätzliche Amtsgerichte zu Insolvenzgerichten zu bestimmen bzw. die Gerichtsbezirke abweichend festzulegen und damit sogar über die Konzentration nach § 2 Absatz 1 der Insolvenzordnung (InsO) hinauszugehen.

Der Rechtsausschuss geht davon aus, dass die Länder ihrer in § 2 InsO verankerten Verpflichtung zur Steigerung der Sachkompetenz der Insolvenzgerichte auch ohne die Streichung der Öffnungsklausel nachkommen werden.

Zu § 6 Absatz 1 Satz 2

Mit der Regelung wird vorgeschrieben, dass die Beschwerde abweichend von § 569 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung (ZPO) nur beim Insolvenzgericht eingelegt werden kann. Eine entsprechende Vorschrift findet sich in § 64 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Die zwingende Einlegung der Beschwerde beim Insolvenzgericht hat den Vorteil, dass der Insolvenzrichter sofort überprüfen kann, ob er von seiner Abhilfebefugnis nach § 572 Absatz 1 Satz 1 ZPO Gebrauch machen will. Hilft er der Beschwerde ab, so tritt Erledigung ein, wodurch das Verfahren verkürzt und das Beschwerdegericht entlastet wird.

Zu § 13 Absatz 1

Die Angaben des Schuldners nach § 13 Absatz 1 Satz 4, mit denen der Schuldner im Verzeichnis seiner Gläubiger und ihrer Forderungen bestimmte Gläubigergruppen besonders kenntlich macht, werden nur dann verpflichtend verlangt, wenn der Schuldner gleichzeitig die Eigenverwaltung beantragt, das laufende Unternehmen die Größenklassen des § 22a InsO-E erreicht oder die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses beantragt wird. In allen übrigen Fällen sind die konkretisierenden Angaben für die unmittelbar anstehenden gerichtlichen Entscheidungen nicht zwingend erforderlich, so dass der Schuldner die Angaben zwar übermitteln soll, ihr Fehlen jedoch nicht zur Unzulässigkeit des Antrags führt.

Die vom Schuldner in § 13 InsO-E verlangten Angaben sind von zentraler Bedeutung für den weiteren Verlauf des Insolvenzverfahrens. Sie sind insbesondere für die Frage der Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses von Belang. Deshalb muss sichergestellt sein, dass die eingereichten An-

gaben richtig und vollständig sind. Entsprechend den Pflichten des Schuldners in Verbraucherinsolvenzverfahren oder sonstigen Kleinverfahren nach § 305 Absatz 1 Nummer 3 InsO hat der Schuldner dies deshalb zu versichern. Damit soll insbesondere vermieden werden, dass der Schuldner bestimmte Informationen zurückhält. Eine förmliche Versicherung an Eides Statt erscheint dagegen ebenso wie im Verbraucherinsolvenzverfahren nicht erforderlich, zumal dies auch abschreckend wirken kann und den Schuldner von einer frühzeitigen Antragstellung abhalten könnte.

Zu § 21 Absatz 2

Der vorläufige Gläubigerausschuss im Eröffnungsverfahren dient der Stärkung der Gläubigerrechte durch eine Ausweitung der im Insolvenzverfahren bestehenden Mitwirkungsmöglichkeiten in das Eröffnungsverfahren. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass tatsächlich nur Gläubiger oder ihre Vertreter als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses bestellt werden. Gerade in diesem frühen Stadium des Verfahrens werden regelmäßig wichtige und weitreichende Entscheidungen getroffen – wie z. B. der Vorschlag eines vorläufigen Insolvenzverwalters –, die häufig unter erheblichem Zeitdruck stehen. Hierfür sind ein unmittelbarer Bezug zum Schuldner und praktische Kenntnisse von dessen Geschäftsbetrieb sinnvoll, die ein Nicht-Gläubiger erst erwerben müsste. Zugleich dürfen diejenigen Personen berücksichtigt werden, die ihre Gläubigerstellung erst mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangen, wie z. B. der Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) oder Kredit- bzw. Kautionsversicherer. Dies wird durch die vorgeschlagene Änderung ausdrücklich klargestellt.

Die Änderung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InsO-E trägt der Einführung von § 56a InsO-E Rechnung.

§ 21 Absatz 2 Satz 4 InsO-E, der für das Eröffnungsverfahren die entsprechende Anwendung des § 104a InsO-E vorsah, wird gestrichen, da auch § 104a InsO-E gestrichen wird.

Zu § 22a

Auf Anregung des Bundesrates werden die Schwellenwerte des § 22a InsO-E, bei deren Vorliegen die Einsetzung eines vorläufigen Gläubigerausschusses grundsätzlich verpflichtend ist, in Anlehnung an die in § 267 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Handelsgesetzbuches aufgeführten Werte erhöht. Damit wird auch der Kritik aus der Praxis Rechnung getragen, die es für den Großteil der bislang erfassten Unternehmen für zu aufwändig hielt, regelmäßig einen vorläufigen Gläubigerausschuss einzusetzen, und fürchtete, nicht in allen Fällen die nötige Mitwirkung der Gläubiger sicherstellen zu können. Bereits heute sei das Interesse der Gläubiger an vielen, gerade auch kleineren Insolvenzverfahren gering.

Die Anhebung der Schwellenwerte schließt jedoch die Gläubiger kleiner und mittlerer Unternehmen nicht vollständig von einer Beteiligung am Verfahren durch einen vorläufigen Gläubigerausschuss aus. Vielmehr besteht auch hier die Möglichkeit, dass das Gericht im Rahmen seiner Ermessensentscheidung nach § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1a InsO-E einen vorläufigen Gläubigerausschuss einberuft. Zu diesem Zweck soll es nach Absatz 4 nicht nur vom Schuldner, sondern auch vom vorläufigen Insolvenzverwalter Angaben über mögliche Mitglieder des Ausschusses erlangen können.

Zudem soll das Gericht nach dem neuen Absatz 2 einen solchen einberufen, wenn dies vom Schuldner, dem bereits zuvor ohne Gläubigerbeteiligung eingesetzten vorläufigen Insolvenzverwalter oder einem Gläubiger beantragt wird und mit dem Antrag Personen benannt werden, die – unter Beachtung der Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 InsO – als Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses in Betracht kommen und deren Einverständniserklärungen mit der Übernahme des Amtes beigefügt werden.

Zu § 26a (neu)

Die Regelung stellt klar, dass auch bei Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens das Insolvenzgericht für die Festsetzung der Vergütung sowie der Auslagen des vorläufigen Insolvenzverwalters zuständig ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Verfügungsbefugnis über das Vermögen des Schuldners auf ihn übergegangen ist.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach der vorläufige Verwalter seine Ansprüche gegen den Schuldner vor den allgemeinen Zivilgerichten analog §§ 1835, 1836, 1915, 1987, 2221 des Bürgerlichen Gesetzbuchs geltend machen müsse (BGH, Beschluss vom 3. Dezember 2009 IX ZB 280/08), wird nicht nur in der Literatur vielfach kritisiert (vgl. Uhlenbruck, NZI 2010, S. 161 ff.; Frankfurter Kommentar-Schmitt, InsO, 6. Aufl. 2010, § 64 Rn. 7; Riewe, NZI 2010, S. 131 ff.; Mitlehner, EWiR 2010, S. 195 f.; Keller, EWiR 2010, S. 461 f.). Zum Teil treffen die Insolvenzgerichte sogar abweichende Entscheidungen in ausdrücklichem Widerspruch zum BGH (vgl. AG Göttingen, Beschluss vom 5. Mai 2010 – 75 IN 281/09; AG Düsseldorf, Beschluss vom 9. September 2010 – 502 IN 27/10). Mit der Neuregelung wird eine prozessökonomische Regelung geschaffen, die für Rechtssicherheit bei den Beteiligten sorgt. Die Festsetzung der Höhe der im Einzelfall angemessenen Vergütung des vorläufigen Verwalters durch die allgemeinen Zivilgerichte würde zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Gerichte führen. Neben dem Insolvenzgericht müsste sich zusätzlich auch das entsprechende allgemeine Zivilgericht in die Akten einlesen sowie diese zunächst beschaffen, was zu Doppelarbeit führen würde. Ferner drohte hierdurch die Gefahr, dass mangels regelmäßiger Befassung der allgemeinen Zivilrichter mit Bemessungsfragen im Rahmen der Insolvenzverwaltervergütung abweichende Entscheidungen gegenüber der bei den Insolvenzgerichten herrschenden Praxis getroffen würden. Zudem ist mit der Geltendmachung des Vergütungsanspruchs vor dem Prozessgericht unter Umständen ein langwieriger Prozess verbunden, bei dem der Verwalter vorschusspflichtig ist und das Kostenrisiko und damit verbunden ein erhebliches Ausfallrisiko trägt. Da der Insolvenzverwalter vom Gericht bestellt wird, hat er auch einen Anspruch auf eine effektive und kostengünstige Durchsetzung seines Vergütungsanspruchs. Zudem wird eine Ungleichbehandlung im Hinblick auf den durch § 25 InsO privilegierten starken vorläufigen Insolvenzverwalter beseitigt.

Durch die Neuregelung wird die – vom BGH bisher vermissende – gesetzliche Grundlage für eine Vergütungsentscheidung im Insolvenzverfahren geschaffen und die vom BGH festgestellte Gesetzeslücke mithin geschlossen. Der vorläufige Insolvenzverwalter erhält mit dem Vergütungsfestsetzungsbeschluss des Insolvenzgerichts einen vorläufig vollstreckbaren Titel im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 3 ZPO. Die

§§ 63 f. InsO finden über die Verweisung in § 21 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 InsO Anwendung.

Zu § 56 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 (alt)

Im Rahmen der Diskussion der Fachöffentlichkeit um den Gesetzentwurf der Bundesregierung und in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vielfach die Befürchtung geäußert, der vorbefasste Insolvenzverwalter stehe bei einer vorinsolvenzlichen Tätigkeit durch die Erstellung eines Insolvenzplans für den Schuldner und die Gläubiger in einem Interessenkonflikt, insbesondere würden eventuelle Beratungsfehler bei der vorinsolvenzlichen Erstellung eines Insolvenzplans nicht aufgedeckt, gegebenenfalls sei auch die Entgegennahme des eigenen Honorars anfechtbar. Die Vorschrift wird daher gestrichen, um auch nur den Anschein einer Parteilichkeit des Insolvenzverwalters zu vermeiden.

Die Regelung sollte nach der Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung im Interesse der Kontinuität den an einer Sanierung Beteiligten die Möglichkeit eröffnen, den im Vorfeld abgestimmten und erstellten Insolvenzplan im Insolvenzverfahren auch vom Planersteller umsetzen zu lassen. Dieses Anliegen einer stärkeren Planbarkeit des Verfahrens für die Beteiligten ist aber auch bei einer Streichung der Nummer 3 realisierbar: Voraussetzung ist lediglich, dass die Beteiligten den Planersteller durch einstimmigen Beschluss nach § 56a Absatz 2 InsO-E als Insolvenzverwalter vorschlagen; auch in anderen Fällen ist nicht ausgeschlossen, dass das Gericht sich unter dem Gesichtspunkt der Eignung für den Planersteller als Verwalter entscheidet.

Zu den §§ 56 und 56a (neu)

Im Interesse systematischer Klarheit schlägt der Ausschuss vor, die Gläubigerbeteiligung bei der Bestellung des Insolvenzverwalters in einem eigenständigen § 56a InsO-E zu regeln.

Gegen eine frühzeitige Einbindung der Gläubiger noch vor der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters wird häufig eingewandt, das Eröffnungsverfahren als Eilverfahren dulde keinen Aufschub, so dass regelmäßig Sicherungsmaßnahmen seitens des Gerichts, etwa in der Form der Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters, ergriffen werden müssten. In zahlreichen Verfahren sei es nicht angängig, mit dieser Bestellung zunächst abzuwarten, bis ein vorläufiger Gläubigerausschuss sich konstituiert und sein Votum zur Person des Insolvenzverwalters abgegeben hat.

Dies mag auf eine Vielzahl von Verfahren zutreffen, gleichwohl ist die frühzeitige Einbindung eines vorläufigen Gläubigerausschusses gerade in den Fällen sinnvoll, in denen ein einsichtiger Schuldner frühzeitig das Gespräch mit seinen Gläubigern über die Abwicklung des Insolvenzverfahrens sucht. Um einem dringenden Sicherheitsbedürfnis Rechnung tragen zu können, sieht bereits der Regierungsentwurf vor, dass auf eine Beteiligung des vorläufigen Gläubigerausschusses bei der Verwalterbestellung verzichtet werden kann, wenn dies zu einer nachteiligen Veränderung der Vermögenslage des Schuldners geführt hätte.

Von anderer Seite wurde jedoch die Befürchtung geäußert, die generelle Eilbedürftigkeit in Insolvenzverfahren könne als Vorwand verwendet werden, um regelmäßig von einer

Gläubigerbeteiligung abzusehen. Der Ausschuss hat deshalb beschlossen, die in § 57 InsO vorgesehene Befugnis der Gläubigerversammlung, einen anderen Insolvenzverwalter zu wählen, in modifizierter Form auf den vorläufigen Gläubigerausschuss zu übertragen. Sollte sich in einem Fall ein kein Aufschub duldendes Sicherheitsbedürfnis zeigen, so kann das Gericht zügig einen vorläufigen Insolvenzverwalter einsetzen und die Gläubigerbeteiligung nachholen. Der vorläufige Gläubigerausschuss erhält deshalb nach dem vom Ausschuss vorgeschlagenen § 56a Absatz 3 InsO-E die Befugnis, eine andere Person als die vom Gericht eingesetzte zum Insolvenzverwalter zu wählen. Dabei muss jedoch berücksichtigt werden, dass einem vorläufigen Gläubigerausschuss, der naturgemäß nur ein unvollkommenes Abbild der Gesamtgläubigerschaft darstellen kann, im Vergleich zur Gläubigerversammlung nur eine eingeschränkte Legitimation zukommt. Aus diesem Grund wird auch für die Abwahl des Insolvenzverwalters anders als im eröffneten Verfahren eine einstimmige Entscheidung verlangt.

Weiter ist dafür Sorge zu tragen, dass der vom Gericht eingesetzte vorläufige Insolvenzverwalter handlungsfähig ist und nicht durch den Druck einzelner Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses zu einem bestimmten Verhalten gedrängt werden kann. Um die Phase der Ungewissheit für den vom Gericht eingesetzten Verwalter möglichst kurz zu halten, kann der vorläufige Gläubigerausschuss ihn nur in der ersten Sitzung abwählen. Um zu verhindern, dass einzelne, besonders durchsetzungsstarke Mitglieder das Verfahren dominieren, erfordert die Wahl eines neuen Insolvenzverwalters Einstimmigkeit. Dem entspricht die Regelung in § 56a Absatz 2 InsO-E, welche eine Bindung des Gerichts an den Vorschlag des vorläufigen Gläubigerausschusses nur dann vorsieht, wenn das Votum einstimmig getroffen wird. Die Abwahlmöglichkeit nach § 57 InsO soll hierdurch nicht eingeschränkt werden, so dass sich weiterhin in ersten Gläubigerversammlung die organisierte Gläubigergesamtheit mehrheitlich für einen neuen Insolvenzverwalter aussprechen kann.

Allgemein sieht der Ausschuss die Notwendigkeit, bei einem vom vorläufigen Gläubigerausschuss vorgeschlagenem Insolvenzverwalter besonders eingehend dessen Unabhängigkeit zu prüfen. Diese Prüfung hat auch einzuschließen, ob die vorgeschlagene Person etwa in einer Anwaltssozietät tätig ist, von denen ein Mitglied den Schuldner im Vorfeld der Insolvenz beraten hat. Ein besonderes Augenmerk auf die Unabhängigkeit des Verwalters ist auch in den Fällen zu richten, in denen der Vorgeschlagene etwa in einer internationalen Großkanzlei mit Unternehmensberatern tätig ist, die den Schuldner in der Krise beratend begleitet haben.

Zu § 104a (alt)

Mit Blick auf fortbestehenden Klärungsbedarf in Bezug auf die Nachteilsausgleichsregelung in § 104a Absatz 3 Satz 4 InsO-E empfiehlt der Ausschuss, die Vorschrift des § 104a InsO-E insgesamt aus dem Entwurf zu streichen, um sie nach Klärung der verbliebenen Fragen zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufzugreifen.

Zu § 217

Nach § 1 Satz 1 InsO kann in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unterneh-

mens getroffen werden. Es besteht Einigkeit, dass Gegenstand eines Insolvenzplans nicht nur eine Restrukturierung des Unternehmensträgers, sondern auch eine übertragende Sanierung oder eine Liquidation sein kann. Mit dem Insolvenzplan wollte der Gesetzgeber den Beteiligten ein Höchstmaß an Flexibilität für die einvernehmliche Bewältigung der Insolvenz gewähren. Die Verfahrensabwicklung soll im Verhandlungswege zwischen den Beteiligten und damit möglichst frei von staatlichen Vorgaben erfolgen.

Dennoch bestehen unterschiedliche Ansichten zur Frage, ob auch „verfahrensleitende“ bzw. „verfahrensbegleitende“ (Teil-)Insolvenzpläne zulässig sind, die das Regelinsolvenzverfahren lediglich in Verfahrensfragen ergänzen, aber nicht ersetzen und die insbesondere nicht zu einer Aufhebung des Insolvenzverfahrens führen. Der Bundesgerichtshof hat dies in einem Beschluss vom 5. Februar 2009 (IX ZRB 230/07) gegen eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt/Main vom 29. Oktober 2007 (2/9 T 198/07) ausdrücklich offengelassen. Die überwiegende Ansicht in der rechtswissenschaftlichen Literatur spricht sich für die Zulässigkeit von die Verfahrensabwicklung regelnden Plänen aus. Die Entscheidung des Landgerichts Frankfurt/Main hat hier allerdings Unsicherheit ausgelöst, die für eine zügige Abwicklung jedes Insolvenzverfahrens hinderlich sein kann.

Mit der Ergänzung von § 217 Satz 1 InsO wird klargestellt, dass Teilpläne als Ausfluss der privatautonomen Gestaltung des Verfahrens durch die Beteiligten im Interesse der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung grundsätzlich zulässig sind. Damit wird den Beteiligten Rechtssicherheit im Interesse einer marktkonformen Steuerung des Verhandlungs- und Entscheidungsprozesses in der Abwicklung des Insolvenzverfahrens gegeben. Das Insolvenzverfahren kann damit auch nur teilweise losgelöst von den Vorschriften über das Regelinsolvenzverfahren ausgestaltet werden und sich dennoch gleichzeitig im Wesentlichen in dessen Rahmen bewegen. Eine Änderung im Hinblick auf von vornherein planfeste Vorschriften, von denen auch bei einer Verfahrensabwicklung mittels eines Insolvenzplanes nicht abgewichen werden darf (beispielsweise das Forderungsprüfungs- und -feststellungsverfahren), ist mit der Klarstellung in § 217 InsO und der Folgeänderung in § 258 InsO nicht verbunden.

Zu § 221 Satz 2 (neu) und § 248a (neu)

Es erscheint erforderlich, die Vorschriften über den Insolvenzplan um ein Nachbesserungsrecht für den Insolvenzverwalter zu ergänzen, um in Abstimmung mit dem Gericht etwaige Unzulänglichkeiten im Plan korrigieren zu können, ohne zuvor eine Gläubigerversammlung einberufen zu müssen. Dies soll die Umsetzung des von den Gläubigern beschlossenen Planinhalts ermöglichen, der unter Umständen Formfehler entgegenstehen, die eine Eintragung von im Plan vorgesehenen, eintragungspflichtigen Umständen in das jeweilige Register verhindern. Durch die vorgesehene Möglichkeit, den Insolvenzverwalter im gestaltenden Teil des Plans zu ermächtigen, solche Korrekturen vorzunehmen und umzusetzen, wird eine praktikable Lösung geschaffen, um dem im Plan zum Ausdruck gekommenen Willen der Beteiligten nachzukommen. In Notarverträgen sind entsprechende Durchführungs- und Vollzugsvollmachten an den Notar bzw. allgemeine Vollmachten an Notarangestellte üblich und haben sich dort bewährt, um ein erneutes Erscheinen der Beteiligten vor dem Notar entbehrlich zu machen.

Eine solche Korrektur durch den Verwalter bedarf jedoch einer Bestätigung des Insolvenzgerichts, um sicherzustellen, dass die Grenzen der Befugnis des Insolvenzverwalters eingehalten werden. Das Gericht muss dementsprechend die vom Verwalter beabsichtigte Berichtigung nach Anhörung der Betroffenen bestätigen. Im Interesse einer effektiven Verfahrensabwicklung sind dabei neben dem Verwalter, dem vorläufigen Gläubigerausschuss und dem Schuldner nur diejenigen Gläubiger und Anteilshaber zu hören, die von der beabsichtigten Änderung betroffen sind. Eine umfassende Anhörung aller Gläubiger bzw. Anteilshaber, sofern deren Rechte in den Plan einbezogen wurden, ist hingegen nicht erforderlich, da diese nicht betroffen sind und zum Plan selbst bereits zuvor gehört wurden. Dabei ist die Bestätigung entsprechend § 251 Absatz 1 Nummer 2 InsO-E zu versagen, wenn die Berichtigung einen in den Plan einbezogenen Gläubiger oder Anteilshaber voraussichtlich schlechter stellt, als er nach dem ursprünglich vorgelegtem Plan stünde. Gegen den Beschluss steht den Beteiligten und dem Verwalter die sofortige Beschwerde zu. Im Interesse einer zügigen Umsetzung des Insolvenzplans unterliegt die Beschwerde jedoch dem Verfahren des § 253 Absatz 4 InsO-E.

Zu § 225a Absatz 4 (neu) und 5 (neu)

Absatz 4 beugt der Gefahr vor, dass die Durchführung von Maßnahmen nach den Absätzen 2 oder 3 von Vertragspartnern zum Anlass genommen wird, bestehende Vertragsverhältnisse zu beenden. Eine breitflächige Beendigung von Vertragsverhältnissen oder auch nur die Beendigung einzelner wesentlicher Verträge kann bestehende Sanierungsaussichten gefährden. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer gesetzlichen Regelung, welche insbesondere sicherstellt, dass die in der Praxis üblichen Change-of-Control-Klauseln im Fall der Durchführung eines Debt-Equity-Swaps oder anderer Kapitalmaßnahmen nicht zur Anwendung kommen. Deshalb ordnet Absatz 4 insoweit ihre Unwirksamkeit an. Vertragsklauseln, die nicht allein an die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 und 3 anknüpfen, sondern an weitergehende Pflichtverletzungen, bleiben hiervon unberührt.

Absatz 5 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 2 oder 3 zu einem Wechsel im Kreis der Anteilshaber oder Mitglieder führen kann. So treten die an einem Debt-Equity-Swap teilnehmenden Gläubiger in den Kreis der Anteilshaber oder Mitglieder ein. Dies kann, namentlich bei personalistisch strukturierten Gesellschaften, dazu führen, dass aus Sicht der bisherigen Anteilshaber oder Mitglieder ein wichtiger Grund zum Austritt besteht. Macht ein Anteilshaber oder Mitglied von seinem Austrittsrecht Gebrauch, muss sichergestellt werden, dass etwaig begründete Abfindungsansprüche nicht zu einer die Sanierungsaussichten gefährdenden Belastung des Schuldners führen. Dabei ist zum einen bei der Bestimmung der Höhe des Abfindungsanspruchs in Rechnung zu stellen, dass die Nichtdurchführung des Plans zur Folge hätte, dass das Unternehmen zu liquidieren wäre. Zum anderen soll im Plan vorgesehen werden können, dass die Fälligkeit eines etwaigen Abfindungsanspruchs über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren gestreckt oder aufgeschoben werden kann.

Zu § 253 Absatz 4 (neu)

Da der gestaltende Teil des Insolvenzplans erst mit der Rechtskraft des Bestätigungsbeschlusses Wirkungen entfaltet,

kann der Vollzug des Insolvenzplans und damit auch die Umsetzung des dem Plan zugrunde liegenden Sanierungskonzepts durch die Einlegung von Rechtsmitteln gegen den Bestätigungsbeschluss verzögert und mitunter auch gefährdet werden. Es besteht daher das Bedürfnis, das Rechtsschutzinteresse der Rechtsmittelführer gegen das Vollzugsinteresse der übrigen Beteiligten in Ausgleich zu bringen. Zu diesem Zweck hat der Regierungsentwurf die Beschwerdemöglichkeit bereits für den besonderen Fall eingeschränkt, dass der Beschwerdeführer ausschließlich finanzielle Nachteile geltend macht, sofern diese durch Mittel kompensiert werden können, welche der Plan für diesen Zweck bereit stellt. Um einen beschleunigten Planvollzug auch in anderen Fällen erwirken zu können, wird mit Absatz 4 die Möglichkeit geschaffen, dass das Landgericht die Beschwerde auf Antrag des Insolvenzverwalters zurückweist, sofern das Vollzugsinteresse der Beteiligten das Aufschubinteresse des Beschwerdeführers überwiegt.

Eine weitere Beschleunigung wird dadurch erreicht, dass die Abhilfebefugnis des Insolvenzgerichts nach § 572 Absatz 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung ausgeschlossen wird. Überwiegt das Vollzugsinteresse des Insolvenzplans, so hat das Insolvenzgericht die Beschwerde unverzüglich dem Landgericht vorzulegen. Geht der Antrag des Insolvenzverwalters beim Beschwerdegericht ein, so hat entsprechend der Regelung in § 541 der Zivilprozessordnung, dessen Geschäftsstelle beim Insolvenzgericht unverzüglich die Gerichtsakten einzufordern.

Die Regelung folgt dem Vorbild des aktienrechtlichen Freigabeverfahrens (§ 246a des Aktiengesetzes), in dessen Rahmen ausgesprochen werden kann, dass angefochtene Beschlüsse ungeachtet der Anhängigkeit von Anfechtungsklagen in das Handelsregister eingetragen und damit vollzogen werden können.

Stellt der Insolvenzverwalter den Antrag nach Absatz 4, ist das Beschwerdegericht gehalten, das Vollzugsinteresse gegen das Aufschubinteresse des Beschwerdeführers abzuwägen. Gebührt dem Vollzugsinteresse nach Überzeugung des Gerichts der Vorrang, weist es die Beschwerde zurück (Absatz 4 Satz 1). Bei schweren Rechtsverstößen muss die Abwägung allerdings zugunsten des Beschwerdeführers ausfallen (Absatz 4 Satz 2).

In den Fällen, in denen die Beschwerde Aussicht auf Erfolg gehabt hätte, kann der Beschwerdeführer den Ersatz des ihm durch den Vollzug des Plans entstandenen Schadens verlangen (Absatz 4 Satz 3). Die Rückgängigmachung der Wirkungen des Insolvenzplans kann dabei allerdings nicht begehrt werden. Für die Geltendmachung des Schadensersatzanspruches ist das Landgericht als Prozessgericht erstinstanzlich zuständig, das die sofortige Beschwerde zurückgewiesen hat (Absatz 4 Satz 4).

Zu § 258

Die Änderung in § 258 Absatz 1 stellt eine Folgeänderung zu der Ergänzung von § 217 InsO dar. Es wird klargestellt, dass das Insolvenzgericht nach rechtskräftiger Bestätigung eines Insolvenzplans die Aufhebung nur dann alsbald zu beschließen hat, wenn der (Teil-)Insolvenzplan nichts anderes vorsieht, insbesondere die Voraussetzungen für die Aufhebung des Insolvenzverfahrens dem Regelinsolvenzverfahren vorbehält.

Zu § 270b Absatz 2

Die Regelung dient der Klarstellung, dass die vom Sachwalter nach § 270a Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit §§ 274, 56 InsO stets verlangte Unabhängigkeit dann nicht gegeben ist, wenn die betreffende Person dem Schuldner zuvor die Bescheinigung nach Absatz 1 ausgestellt hat.

Zu § 270b Absatz 3 (neu)

Um eine Betriebsfortführung im Eröffnungsverfahren und damit die Grundvoraussetzung für eine Sanierung überhaupt erst zu ermöglichen, wurde mit § 55 Absatz 2 InsO eine Regelung geschaffen, die dem Schutz von Personen zu dienen bestimmt ist, die Geschäfte mit einem vorläufigen Insolvenzverwalter abschließen oder ihm gegenüber ein Dauerschuldverhältnis erfüllen, das sie mit dem Schuldner vereinbart hatten. Gerade in der kritischen Phase des Eröffnungsverfahrens ist es besonders geboten, das Vertrauen der Geschäftspartner zu gewinnen, deren Mitwirkung für eine Betriebsfortführung unerlässlich ist.

Ist bei einem „normalen“ Eröffnungsverfahren das Vertrauen häufig an die Person des vorläufigen Insolvenzverwalters geknüpft, so ist bei einem eigenverwaltenden Schuldner in einem Verfahren nach § 270b InsO-E besonders geboten, um Vertrauen im Geschäftsverkehr zu werben. Der Ausschuss sieht es deshalb als notwendig an, den Schuldner in dieser besonders kritischen Phase der Unternehmenssanierung dadurch zu unterstützen, dass ihm die Möglichkeit eröffnet wird, über eine Anordnung des Gerichts quasi in die Rechtsstellung eines starken vorläufigen Insolvenzverwalters einzurücken. Er erlangt damit die Befugnis, durch alle seine Rechtshandlungen Masseverbindlichkeiten zu begründen. Liegen die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung eines Verfahrens nach § 270b InsO-E vor, so hat das Gericht den Schuldner auf seinen Antrag mit dieser Befugnis auszustatten.

Der eigenverwaltende Schuldner hat bei der Antragstellung abzuwägen, ob es in der konkreten Situation der Vorbereitung einer Sanierung sinnvoller ist, beim Gericht Einzelermächtigungen zur Begründung von Masseverbindlichkeiten anzuregen oder von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, sich mit einer globalen Ermächtigung ausstatten zu lassen. Nach Überzeugung des Ausschusses kann der mit dem vorliegenden Gesetz eingeführte vorläufige Sachwalter nicht mehr Kompetenzen haben als der Sachwalter bei der Eigenverwaltung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Er hat also vorrangig die wirtschaftliche Lage des Schuldners zu prüfen und die Geschäftsführung sowie die Ausgaben für die Lebensführung des Schuldners zu überwachen. Will der Schuldner Verbindlichkeiten begründen, die nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehören, so sollte er diese auch im Eröffnungsverfahren nur mit Zustimmung des Sachwalters eingehen. Mit dem neuen Absatz 3 wird es bei Vorliegen eines Schuldnerantrags dem Gericht ermöglicht, die Verfügungsbefugnis ausschließlich beim Schuldner zu konzentrieren und den vorläufigen Sachwalter lediglich auf einer Überwachungsfunktion zu begrenzen. Da beim Schuldner noch keine Zahlungsunfähigkeit vorliegt, ist es nach Einschätzung des Ausschusses gerechtfertigt, den Beteiligten einen weiten Rechtsrahmen zu eröffnen, um die Verfügungsbefugnis so auszugestalten, wie sie im Interesse einer möglichst optimalen Sanierung am sinnvollsten ist.

Zu § 270b Absatz 4

§ 270b Absatz 3 Nummer 1 InsO-E sieht derzeit vor, dass das Schutzschirmverfahren des § 270b InsO-E zwingend zu beenden ist, wenn der Schuldner nach Anordnung zahlungsunfähig wird. Eine solche Regelung gibt einzelnen Gläubigern ein wirksames Mittel an die Hand, das Verfahren zu torpedieren, auch wenn die Sanierungsversuche durch die Gläubigermehrheit unterstützt werden. Stellt ein einzelner Gläubiger seine Forderungen aufgrund des Eröffnungsantrags fällig, kann sofort Zahlungsunfähigkeit eintreten. Insbesondere Kreditinstitute könnten sich bei Stellung eines Insolvenzantrags wegen drohender Zahlungsunfähigkeit auf ein Kündigungsrecht wegen einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse berufen. Damit würde es entgegen der Intention des Regierungsentwurfs letztlich von einzelnen Gläubigern abhängen, ob ein Schutzschirmverfahren durchgeführt werden kann. Das Verfahren wäre in seiner Planbarkeit für den sanierungswilligen Schuldner erheblich entwertet.

Mit der Streichung der Nummer 1 wird das Schutzschirmverfahren gestärkt. Gleichzeitig sind die Interessen der Gläubiger ausreichend gewahrt. Zum einen befindet sich der Schuldner bereits in einem Insolvenzeröffnungsverfahren. Er steht unter der Aufsicht des Insolvenzgerichts und wird von einem unabhängigen vorläufigen Sachwalter begleitet. Die Gläubiger können ihre Interessen durch den vorläufigen Gläubigerausschuss wahren, der mit Mehrheitsbeschluss eine Beendigung des Schutzschirmverfahrens beschließen kann. Ist kein vorläufiger Gläubigerausschuss bestellt, steht es Insolvenzgläubigern und absonderungsberechtigten Gläubigern nach § 270b Absatz 3 InsO-E frei, die Aufhebung des Verfahrens zu beantragen, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die erwarten lassen, dass die Fortdauer des Schutzschirmverfahrens zu Nachteilen für die Gläubiger führen wird. Um die erforderliche Aufsicht durch das Insolvenzgericht sicherzustellen, wurde die Anzeigepflicht des Schuldners bzw. des vorläufigen Sachwalters in Bezug auf den Eintritt der Zahlungsunfähigkeit in § 270b Absatz 3 Satz 2 InsO-E beibehalten.

Zu § 348 Absatz 2

Durch die Änderung soll klargestellt werden, dass die nach Artikel 1 Nummer 49 des Regierungsentwurfs künftig zulässige Kommunikation des Insolvenzgerichts mit ausländischen Insolvenzgerichten auch dann zulässig ist, wenn die Frage der Anerkennungsfähigkeit zu klären ist und auf diese Art und Weise Zuständigkeitskonflikte vermieden werden können.

Zu Artikel 7 (Insolvenzstatistikgesetz – InsStatG)**Zu § 2 Nummer 3 Buchstabe h (neu)**

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, dass die Verfahrensdauer zuverlässig erfasst werden kann. So kann etwa der Zeitraum zwischen der Einreichung des Schlussberichts bei Gericht durch den Insolvenzverwalter und der Aufhebung des Verfahrens bestimmt werden. Hierfür ist es nicht ausreichend, das Datum der Verfahrensaufhebung lediglich als Hilfsmerkmal nach § 3 Nummer 1 InsStatG-E zu erfassen. Ebenso kann auch das Datum der Einstellung des Verfahrens erfasst werden.

Zu § 2 Nummer 4 Buchstabe e (neu)

Das Restschuldbefreiungsverfahren kann nicht nur durch eine Bewilligung oder Versagung der Restschuldbefreiung enden. So besteht auch die Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen der Rücknahme des Antrags oder wegen eines Versterbens des Schuldners. Auch diese Fälle sollen in der Insolvenzstatistik adäquat erfasst werden können.

Zu § 3 Nummer 6

Im Rahmen einer Abfrage bei den Statistischen Ämtern hat sich gezeigt, dass auf diese Angabe verzichtet werden kann. Die Statistischen Ämter der Länder greifen bei der Bearbeitung der Meldungen nicht auf dieses Datum zurück. Es kann daher als Hilfsmerkmal gestrichen werden.

Zu § 4 Absatz 3 Nummer 3 und 4

Verstößt der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung gegen eine Obliegenheit und wird dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger beeinträchtigt, kann das Insolvenzgericht die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers bereits vor dem Ablauf der sechsjährigen Laufzeit der Abtretungsfrist (Wohlverhaltensperiode) versagen. Die Änderung soll sicherstellen, dass die von den Insolvenzverwaltern und Treuhändern nach § 2 Nummer 4 Buchstabe b und c an die statistischen Landesämter zu übermittelnden Angaben in diesen Fällen nicht erst nach dem Ablauf des sechsten dem Eröffnungsjahr folgenden Jahres erteilt werden, sondern innerhalb von vier Wochen nach der vorzeitigen Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens. Gleiches gilt für den Fall, dass die Restschuldbefreiung in engem zeitlichen Zusammenhang nach ihrer Erteilung widerrufen wird. Auch in diesem Fall soll die übermittelnde Stelle diese Information nicht erst

nach Ablauf des Jahres übermitteln, innerhalb dessen ein Widerruf möglich ist, sondern innerhalb von vier Wochen nach Rechtskraft der Entscheidung.

Die weitere Änderung in § 4 Absatz 3 Nummer 3 hinsichtlich des Verweises auf § 2 Nummer 4 ist eine Folgeänderung zur Änderung von § 2 Nummer 4.

Zu § 6

Das InsStatG-E verpflichtet die Insolvenzverwalter, Sachwalter und Treuhänder nach § 6 InsStatG-E zur Übermittlung von Angaben über Insolvenzverfahren, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes in den Jahren 2009, 2010 und 2011 eröffnet wurden. Dabei ist es möglich, dass diese Verfahren bereits vor dem Inkrafttreten des InsStatG-E eingestellt oder aufgehoben werden. Auch für diese Angaben besteht nach § 6 InsStatG-E eine Auskunftspflicht. Durch Absatz 2 (neu) wird klargestellt, dass diese Angaben den statistischen Ämtern innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten nach dem Inkrafttreten des InsStatG-E zu übermitteln sind.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Um einen ausreichenden Vorlauf für die Vorbereitung der Umsetzung des neuen Insolvenzstatistikgesetzes zu gewährleisten, wird dessen Inkrafttreten vom 1. Januar 2012 auf den 1. Januar 2013 verschoben. Insbesondere im Bereich der IT bedarf es für die notwendigen, nicht unerheblichen Anpassungen sowohl bei den Gerichten als auch bei den Insolvenzverwaltern, Sachwaltern und Treuhändern eines ausreichenden Vorlaufs, der bei Inkrafttreten zum 1. Januar 2012 nicht mehr gegeben wäre. Andererseits ist es aus statistischer Sicht nicht zweckmäßig, die Vorschriften während des laufenden Kalenderjahres in Kraft treten zu lassen.

Berlin, den 26. Oktober 2011

Elisabeth Winkelmeier-Becker
Berichterstatlerin

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Richard Pitterle
Berichterstatter

Christian Ahrendt
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatlerin

